Botschaft

Die Botschaft
Sr. Majestät
des Königs von Dänemark
und
das Wegener'sche Attentat.

Vorwort, Beilagen
und
Anmerkungen,
nebst
deutscher Uebersetzung des „Manuscripts“.

> „Aber — unserem Könige und unserem Vaterlande kann nicht damit gedient sein, Europas Mißtrauen und Unwillen gegen sich zu haben.“
>
> **Wegener.**

Altona.

Adolf Lehmkuhl & Comp.

1853.

Vorwort.

Am 8. October dieses Jahres ward, wie bekannt, dem „Vereinigten Reichstag" eine „Königliche Botschaft" (s. Beilage A), einen Vorschlag behufs Regelung einer veränderten Erbfolgeordnung für die dänische Monarchie enthaltend, vorgelegt. Ein Committee von 25 Mitgliedern dieses „vereinigten Reichstags" ward zur näheren Erwägung des wichtigen Vorschlags niedergesetzt, und mit ruhiger Zuversicht sah das Land dem Augenblicke entgegen, wo dieses, meistens aus den ausgezeichnetsten Mitgliedern beider Thinge zusammengesetzte Committee das Ergebniß seiner Vorarbeiten der Versammlung zur endlichen Berathung und Beschlußnahme vorlegen würde. Man war darauf gefaßt, daß der so wichtige Interessen berührende Gegenstand eine gründliche und daher längere Zeit in Anspruch nehmende Erwägung erfordern würde, aber man zweifelte eben so wenig daran, daß der endliche Ausgang eine neue Gelegenheit darbieten werde, der Welt zu zeigen, wie das dänische Volk durch seine Vertreter es bei jeder vorkommenden, zumal bei einer so wichtigen Gelegenheit es zu erkennen geben will, daß es mit seinem König geht. — Diesen heiteren Himmel ruhiger und wohlbegründeter Zuversicht trübte urplötzlich am 29. October eine Wetterwolke, die in Gestalt einer Brochüre am Horizont des Reichstags aufzog, um von da aus ihren in so eigenthümlicher Werkstatt geschmiedeten Blitz in das sorglose und in gerechtem Vertrauen verharrende Volk zu schleudern. — Der Geheimearchivar und Königliche Historiograph, Conferenzrath, Professor, Dr. Wegener, Inhaber vieler hoher Orden, den man bisher in einer „Stellung" zu sehen gewohnt war, von der man auf die allerunbedingteste Anhänglichkeit an den König und das Königliche Haus schließen mußte, Hr. Wegener, von dem man annehmen zu können glaubte, daß er, nachdem seine Verdienste so dankbar anerkannt worden, sich nun, wenn auch nicht in das wohlerworbene Sans soucie, einer ehrenvoll errungenen

Retraite, so doch in das Mon repos zurückgezogen hätte, indem der verdiente Arbeiter nach beschaffter Arbeit sich so wohl fühlt und ausruht — Herr Wegener erschien urplötzlich mit einem, freilich nur noch als „Manuscript" züngelnden Blitz, den er an dem, dem Erlöschen nahen, Lichte eines „neun und achtzigjährigen Greises" anzündet, und hat wenigstens für's Erste dadurch eine Beleuchtung hervorgerufen, welche es als sehr zweifelhaft erscheinen lassen könnte, ob die früher von ihm in viel zahmerer Gebahrung, angezündeten Lichter, mehr die Vertheidigung seiner Ansprüche auf hohe Ehren und Würden, als die des Rechts und der Gerechtigkeit zur Anschauung zu bringen bestimmt waren. Das schwefelgelbe „Manuscript", das Herr Wegener, nachdem es, wie er uns in einer erbaulichen „Zueignung" mitzutheilen bemüht ist, von dem Ober-Kammerherrn, Ordenskanzler u. s. w., u. s. w. Excellenz, von Stemann über die Taufe, oder vielmehr, wenn wir die Brandnatur desselben im Auge behalten, über's Feuer gehalten worden, an den Reichstag vertheilt, enthält nichts mehr oder weniger, als eine in klaren Worten ausgesprochene Aufforderung, die „Königliche Botschaft" zurückzuweisen. Indem wir in den, der nachfolgenden wortgetreuen Uebersetzung des „Manuscripts", beigefügten Anmerkungen den Werth oder Unwerth der von Herrn Wegener bei seinem Attentat zu Hülfe genommenen Beweisführung (?) darzulegen bemüht sein werden, ist es unsere Absicht, in diesen vorausgehenden Zeilen auf die eigenthümliche mehr in psychologischer als politischer Beziehung interessante Erscheinung recht eindringlich aufmerksam zu machen, daß gerade Herr Geheimearchivarius Wegener, „Einer von denen, die dem König am nächsten stehen", wie ihn ein Verfasser sehr richtig nennt, eine solche oppositionelle Demonstration veranlaßt, und seinen bisher so geachteten Namen dazu hergiebt. Es ist schwierig, ja in manchen Fällen gar nicht einmal zuläßig, den inneren Beweggründen nachzuforschen, welche eine Person veranlaßt haben können, in dieser oder in einer anderen Weise aufzutreten; es ist dies doppelt schwierig, wo es sich um eine Persönlichkeit handelt, die, wie Herr Wegener, durch ihr ganzes früheres Wirken und Schaffen ein so reines Licht um sich verbreitet hat, daß selbst der undurchdringlichste Nebel dasselbe doch nur immer auf Augenblicke zu verhüllen im Stande sein würde. Wirklich unlautere Motive dem Herrn Wegener unterzulegen, ist ganz gewiß nicht der geringste Grund zur Stelle; aber es sind eine Menge Indicien vorhanden, die zu

der Annahme Veranlassung geben, daß der treue Vertheidiger der Interessen seines Königshauses sich in seinem Eifer, und wir müssen hier wohl sagen blinden Eifer, hat irre leiten lassen. (Hier können wir nicht umhin uns jener Gellert'schen Fabel zu erinnern.

„Von Ungefähr mußt' einen Blinden
Ein Lahmer auf der Straße finden" u. s. w.)

Der „neun und achtzigjährige Oberkammerherr" Stemann — (man hat irgendwo hervorgehoben, daß diese besonders angeführte Bezeichnung einer so hohen Hofcharge bei dem alten vieljährigen Minister nicht unabsichtlich geschehen sei!) — und von dem Herrn Conferenzrath Wegener selbst als erster Gewährsmann für seine im „Manuscript" aufgestellten Behauptungen angeführt; die Wegener'sche Dedication ist offenbar ein von Stemann ausgestellter Pathenbrief. Ja, wenn man denselben liest, drängt sich einem ganz unwillkürlich die Frage auf: „sollte nicht vielleicht dieser Pathenbrief gewissermaßen der Geburt des Täuflings vorausgegangen sein?" Und wird nicht die Möglichkeit, daß die Geburt des Wegener'schen Täuflings unter solchen allerdings eigenthümlichen Verhältnissen, unter einer mehr wie eigenthümlichen Constellation vor sich gegangen sei, jedenfalls der Wahrscheinlichkeit nahe gerückt wenn man sieht, welche Art von Gratulanten sich nun an die Wiege desselben drängen? Herr Wegener will sein „Manuscript", das übrigens, wie bekannt, jetzt auch dem größeren Publikum durch den Buchhandel zugänglich geworden, vorzugsweise als eine Vertheidigungsschrift der Rechte des Prinzen Christian u. s. w. (s. den Titel) angesehen wissen, obgleich wir uns sehr zu bezweifeln erlauben, daß die hohen Herrschaften ihn zu einer solchen Vertheidigung aufgefordert haben, oder überhaupt damit einverstanden sind. Zu dieser, ob nun berufenen oder unberufenen Vertheidigung ist ihm die Lex Regia als das „Palladium" erschienen, unter dem er kämpfen, oder als dessen Träger er sich stellen müsse*). Welche Wirkung — (wäre die Sache nicht zu ernst, gewiß eine komische!) muß es aber nicht hervorbringen, wenn man nun sieht, wie eine Parthei, eine Parthei, die Alles in sich vereint, das dazu berechtigt, sie als eine solche zu bezeichnen, sich mit unter dieses „Palladium" schaart? Das „Fae-

*) „Heil'ge Eiche, hätten nimmer deine Gipfel nur gerauscht!"
Schiller, Jungfrau v. Orleans."

drelandet“ — Herr Grundtvig an der Spitze! „Faedrelandet“ als Vertheidiger der Rechte der von ihm so oft verhöhnten und verwünschten „deutschen Prinzen“! Grundtvig, Kämpfer für die Lex Regia, die er im Jahre 1848 (s. Reichstagszeitung S. 2742, 2745—2764) ohne Weiteres aufgehoben wissen wollte! Je ungestümer sich diese Gratulanten benehmen, je größere Tactlosigkeiten sie, ihrem Naturell gemäß, sich zu Schulden kommen lassen, um so eher möchte der „Blinde“ sich doch wohl immer mehr und mehr veranlaßt sehen, seinen „Lahmen“, dessen Motive zu ergründen jedenfalls ein Zurückweisen in eine längst ferne Zeit, oder ein indiscretes Eindringen in ein unbehagliches Mysterium des Augenblicks nöthig sein würde, abzusetzen, und seinen Wechselbalg in dem Strom zu ersäufen, in den ihn „Faedrelandet“ und Consorten so wohlwollend hineinzuziehen versuchen.

Uebrigens glauben wir am besten durch eine gewissenhafte Uebertragung des „Manuscriptes“, der wir hin und wieder, jedoch bei Weitem nicht überall, wo Veranlassung dazu sein könnte, Anmerkungen hinzufügen, darthun zu können, wie schlecht bestellt es in der Werkstatt derjenigen aussehen muß, die den Blitz geschmiedet, wie ungeschickt der, den man zum Schleuderer ausersehen, und wie unbegründet und verfrüht jedenfalls die Schadenfreude derer ist, die in geschäftigem Eifer Material herbeischleppen, um den verhofften Brand zu nähren.

Zur besseren Verständniß der Leser haben wir sowohl die „Königliche Botschaft“, als die „Actenstücke“, welche die Erbfolgeangelegenheit betreffen, im Anhange beigefügt. Was die bereits gegen das „Manuscript“ erschienenen Gegenschriften anbelangt, die wir hin und wieder in unseren Anmerkungen benutzt haben, so haben wir nur anzuführen, daß deren drei sind: 1) „Over det den forenede Rigsdag forelagte Kongl. Budskab om Arvefölgen for den samlede danske Stat“ af Geh. Conferentsraad A. S. Oersted. 2) „Det Kongelige Budskab og Geheimearchivar Wegner“. 3) „Det Allerhöieste Budskab om Arvefölgen, angreben af Kongens Närmeste.“ Der Kürze wegen bezeichnen wir in den Anmerkungen diese drei Schriften so: 1) „Oersted“. — 2) „Gegenschrift I.“ — 3) „Gegenschrift II.“

Für die fernstehenden Leser bemerken wir schließlich, daß der Conferenzrath Wegener in Folge eines Beschlusses des Ministeriums wegen seiner Schrift in Anklagestand versetzt worden ist.

Vertheidigung

des

vollen Erbrechts der Könige und des Königshauses Dänemarks,

namentlich des

Prinzen Christian und seiner Gemahlin,

nach der

Lex Regia.

Ein Manuscript,

betreffend die dem vereinigten Reichstag hinsichtlich der Erbfolge vorgelegte Botschaft.

Gewidmet

Sr. Excellenz Herrn Paul Christian von Stemann,

Sr. Majestät Oberkammerherr, Ordenskanzler, Ritter vom Elephanten, Großkreuz vom Danebrog und Danebrogsmann,

von

C. F. Wegener.

Ew. Excellenz

werden es vielleicht selbst sonderbar finden, daß ich mir die Erlaubniß ausbitte, ein gedrucktes Manuscript von einigen wenigen Zeilen mit Ihrem Namen zieren zu dürfen. Aber Jeder, der im Stande ist, die Wichtigkeit des Gegenstandes zu fassen, den diese Blätter betreffen, wird den Wunsch billigen, es Allen, die sie sehen, verkündigen zu können, daß dieselben mit Ew. Excellenz vollstem Beifall geschrieben und daß sie unter den Schutz eines Namens gestellt worden sind, der im ganzen dänischen Reich und weit über seine Grenzen hinaus das schöne Bild eines ruhmgekrönten Greises und Staatsmannes hervorrufen wird *), der nach neun und achtzig in rastloser Thätigkeit hingebrachten Jahren **) sich noch im Besitz der Weisheit und geistigen Kraft, des unerschütterlichen Eifers für Wahrheit und Recht, der warmen Liebe fürs Vaterland, König und Könighaus befindet, womit Er in den höchsten und wichtigsten Staatsämtern so treu und so hoch betraut vier Königen von Dänemark gedient hat.

Kopenhagen, 28. October 1852.

Unterthänigst

C. F. Wegener.

---

*) Wir glauben keineswegs, daß die Gelegenheit so besonders günstig ist.

**) Die „rastlose Thätigkeit" des Herrn Oberkammerherrn stammt sich also schon aus der Wiege her! Der Abt Berthold von Andernach, der eine interessante Abhandlung über „Wunderkinder" geschrieben hat, war, trotzdem daß er höchst merkwürdige Beispiele solcher Naturerscheinungen anführt, doch nicht im Stande, uns von einem solchen Prachtexemplar zu erzählen

Die von Sr. Excellenz dem Premierminister paraphirte und am Freitag den 8. October dieses Jahres dem vereinigten Reichstag vorgelegte Botschaft vom 4. October [1]) enthält zwei Vorschläge, die auf eine eigenthümliche Weise mit einander vermischt worden sind, obgleich sie, was Motive, Inhalt und Folgen anbelangt, von einander sehr verschieden sind.

Wenn man nämlich jene Botschaft näher untersucht und mit Hülfe der darin angezogenen Tractate und Staatsacte das, was in diesen seine Begründung findet, von dem absondert, was darin nicht begründet ist, da wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Botschaft folgende zwei Vorschläge enthält: [2])

---

[1]) „Botschaft vom vierten October." Diese Benennung der „königlichen" Botschaft ist sehr bezeichnend und erinnert unwillkührlich an die Ausdrucksweise eines bekannten Partheiblattes, das in seinem Eifer, dem Herrn Geheimarchivar beizustehen von einer „Vorlage" spricht, „die irgend ein Minister eine königliche Botschaft zu nennen den Einfall gehabt hätte."

[2]) Der Wortlaut der königlichen Botschaft, s. Beilage A., ist so klar, daß es nur dem Herrn Conferenzrath Wegener, dessen Sehorgane, wie Jemand sehr richtig bemerkte, ganz eigenthümlich construirt sein müssen, da er Dinge sieht, die kein Anderer sehen kann, während ihm vieles Anderes verborgen bleibt, das jeder Andere auf den ersten Blick sieht, vorbehalten sein konnte, von „zweien Vorschlägen," die „von einander sehr verschieden, ja die sich geradezu einander aufheben," zu sprechen. Wir, die wir uns eines gesunden Auges erfreuen, können nicht nur Nichts von einem solchen Doppelvorschlag finden, sondern wir glauben vielmeh recht deutlich erkennen zu können, daß auch Herr Wegener einen solchen weniger herausgelesen, als vielmehr absichtlich hineingedacht hat, um einen

1. Daß Sr. Hoheit der Prinz Christian von Glücksburg für seine Lebzeiten in die Gerechtsame seiner Gemahlin, Ihrer Hoheit, der Prinzessin Louise, und ihrer gemeinschaftlichen Kinder eintreten und demnach Dänemarks Thron besteigen solle wenn an sie nach der in der Lex Regia festgestellten Successionsordnung die Reihe kommt, jedoch in der Weise, daß die Kinder und Nachkommen des Prinzen und der Prinzessin, nach dem Tode des Prinzen, in ihre vollen Erbgerechtsame nach der Successionsordnung der Lex Regia eintreten.
2. Daß dem Dänischen Königshause im Allgemeinen, den Nachkommen des Prinzen Christian und der Prinzessin Louise in's Besondere das volle Erbrecht abgesprochen und genommen (beröves) werden soll, das sie in Folge der Lex Regia von ihren Vorvätern ererbt haben, und namentlich das Recht, in Folge dessen Prinz Christian und seine Nachfolger jetzt Dänemarks Thron besteigen und ihn bis zu dem spätesten Geschlecht einnehmen sollen.

Der erste von diesen Vorschlägen schließt sich genau den dem Reichstag vorgelegten Tractaten und Staatsacten an; er ist so einfach und klar, daß Alle ihn verstehen, und er wird mit Freuden von Allen und überall entgegengenommen werden. Ueber diesen Vorschlag haben wir in Vorliegendem garnichts zu sagen.

Der zweite Vorschlag dahingegen stützt sich nicht auf die vorgelegten Tractate oder Acten; er ist keineswegs so einfach und klar, daß ein Jeder die Folgen desselben durchschauen wird; aber jeder Patriot, der ihn durchschauen kann, wird ihn mit den größten Bedenklichkeiten betrachten.

Ausgangspunkt für seinen Angriff zu gewinnen. Ist es aber wenig empfehlend für einen königl. Historiographen, wenn er zur Hauptgrundlage für seine Beweisführung mit einer Verdrehung beginnt, so ist es auch wenig schmeichelhaft für den Reichstag, wenn geglaubt wird, daß das Urtheil desselben auf solche Weise befangen gemacht werden könnte.

Der Verfasser der nachfolgenden Zeilen hat sich nicht enthalten können, diesen zweiten Vorschlag einer genauern Untersuchung zu unterwerfen. Seine amtliche Stellung, seine Pflichten gegen den König, das königliche Haus und das Vaterland, sein Gewissen und seine frühere Stellung zu dieser Angelegenheit, haben ihn auf das Entschiedenste dazu aufgefordert. Das Resultat dieser Untersuchungen legt er hier in der möglichst zusammengedrängten Form', vorläufig den Männern vor, die speciell berufen sind, den Vorschlag in Erwägung zu ziehen und er legt es vor mit aller der Einfachheit und Ruhe, welche das Bewußtsein, eine gute und gerechte Sache zu vertheidigen und die Bereitwilligkeit für dieselbe zu leiden, einem ehrlichen Mann verleihen kann.[1])

1. Der Vorschlag zur Aufhebung des Erbfolgegesetzes nach der **Lex Regia** ist in den vorgelegten Tractaten und Actenstücken nicht begründet.

Es kann keinem kundigen und aufmerksamen Leser der dem vereinigten Reichstag vorgelegten Botschaft entgangen sein, daß diese Botschaft zum Theil etwas ganz Anderes enthält, als die Staatsacte, auf die sie sich ausdrücklich stützt und beruft.[2])

[1]) Die Art und Weise wie sich Hr. Wegener bei dieser Gelegenheit introducirt hat, spricht nicht sonderlich für die Versicherungen, die er hier giebt. Selbst der Umstand, daß er solche Versicherungen überhaupt zu geben für nöthig gehalten hat, ist nicht eben sehr empfehlend und wenn er selbst von einem ihm möglicherweise in Aussicht stehenden Märtyrerthum für „die gute und gerechte Sache", wobei natürlich nur die Wegenersche Anschauungsweise in Betracht kommt, spricht, so verräth er jedenfalls, wie die Gegenschrift I., P. 5, sehr richtig bemerkt, „das es ein Kampf ist den er führt, und dessen Ausfall eine Niederlage — aber auch ein Sieg sein kann". Er stempelt sich also selbst gewissermaaßen als Partheimann.

[2]) Wir werden im weiteren Verfolg zu zeigen Gelegenheit haben, daß gerade „kundige und aufmerksame Leser," die jene Staatsacte un-

Wenn nämlich diese Staatsacte die Erbfolge für die ganze dänische Gesammtmonarchie, oder die Successionsordnung bestimmen sollen, die für die beiden Haupttheile der Monarchie, nämlich dem Reiche Dänemark (Dannemarks Rige) mit Allem was dazu gehört auf der einen Seite, und dem früheren Lehnsherzogthum Holstein auf der andern, gemeinschaftlich ist, so sagen sie ganz richtig, daß nur des Prinzen Christians und der Prinzessin Louise männliche Descendenz, mit Ausschließung der weiblichen, in anerkannten Besitz des Successionsrechts in der ganzen dänischen Monarchie, oder in beiden Haupttheilen derselben sich befindet. Wenn aber diese Descendenz einmal aussterben sollte, da haben diese nämlichen Staatsacte, sowohl die alten Forderungen des russisch-gottorpschen Hauses, als die des dänischen Königshauses, nach dem für ein jedes dieser hohen Häuser geltendes Erbfolgegesetz ausdrücklich reservirt [1]) und in dem zweiten Artikel des Londoner Tractates den Weg gezeigt, den der König von Dänemark dann zu gehen hat, um trotz jener verschiedenen Forderungen, die Integrität zu bewahren. Aus den vorgelegten Staatsacten folgt also, was das Reich Dänemark anbelangt, daß ganz einfach Sr. Hoheit dem Prinz Christian ein persönliches Recht beigelegt werden muß, an die Stelle seiner Gemahlin und ihrer gemeinschaftlichen Kinder zu treten, so lange Er lebt, ohne daß die

---

getrübten Blickes und mit „Einfachheit und Ruhe," die Hr. Wegener auf alle Fälle nicht das Recht hat, für sich allein zu vindiciren, lesen wollen, zu einem ganz entgegengesetzten Resultat gelangen müssen.

[1]) Schon hier sind wir in der Lage, den kundigen und vorurtheilsfreien Leser zu bitten, sich die in der Beilage angeführten Staatsacte anzusehen. Er wird aus Beilage C. ersehen, daß das Warschauer Protocoll keine dergleichen Reservation von dänischer Seite enthält. Hat Herr Wegener vielleicht noch andere, unbekannt gebliebene Documente in petto, die für seine „einfach und ruhig," man könnte übrigens auch sagen „dreist" aufgestellte Behauptung, sprechen, so lege er diese den „kundigen und vorurtheilsfreien Lesern" vor Wir erlauben uns übrigens, starken Zweifel darüber zu hegen, daß es ihm gelingen werde, auf solche Weise darzuthun, daß man dem Reichstage die Erbfolge betreffende Actenstücke vorenthalten habe.

Acte irgendwie dazu berechtigen, die für das dänische Königshaus während zweier Jahrhunderte[1]) bestehende, auch in dem neuen Grundgesetz ausdrücklich bestätigte, weise und sicher stellende Successionsordnung nach der Lex Regia anzufechten. Aus denselben Staatsacten folgt, was Holstein betrifft, daß Sr. Hoheit dem Prinz Christian und seinen männlichen Nachkommen aus der Ehe mit seiner jetzigen Gemahlin das Recht ertheilt worden ist, in die Stelle der nächsten Prätendenten zu treten, ohne daß die Acten auf irgend eine Weise das für das gottorpsche Haus bestehende Erbfolgegetz angegriffen haben. Darin ist eine vollkommene Egalität und Reciprocität.[2])

Die dem Reichstag vorgelegte Botschaft enthält einen Vorschlag, der durchaus nicht mit dieser Vorstellung nach den Staatsacten übereinstimmt. Der Vorschlag geht darauf hinaus, das dänische Königshaus als solches, in gebornen und ungebornen[3]) Geschlechtern, das ihm zustehenden, für die Selbst-

---

[1]) Daß der königl. Historiograph „zwei Jahrhunderte" als einen Zeitraum anführt, der dem Institut der Lex Regia ein so glänzendes Zeugniß ausstellt, ist bei einem Gelehrten, dessen Hauptbeschäftigung ihn täglich in die Lage bringt, seinen Blick über Jahrtausende schweifen zu lassen und sich aus dem Gang der Geschichte davon zu überzeugen, wie außerordentlich lange Zwischenräume oft zwischen welthistorischen Ursachen und Wirkungen liegen, auffallend und würde unter Umständen für ein Zeichen von Kurzsichtigkeit gelten können. Uebrigens siehe Oersted (Gegenschrift P. 25 Anmerk.; „Das Reich war früher ein Wahlreich, wo man jedoch fast immer denjenigen wählte, der dem früheren Könige am nächsten stand, einen Agnaten, wo ein solcher sich fand, sonst aber einen männlichen Agnaten, aber kein Weib; denn die Königin Margaretha war nicht zur regierenden Königin gewählt, sondern regierte nur als die Vormünderin der unmündigen Könige. Wenn Dänemark fortgefahren hätte, ein Wahlreich zu sein, da würde man gewiß immer den nächsten Agnaten in dem Stamme Christian des Ersten, den nämlichen gewählt haben, dem Schleswig und Holstein, insofern diese nicht in den Händen der Gottorfschen Seitenlinie waren, erblich anheim gefallen wären."

[2]) D. h. praemissis praemittendis!

[3]) Ungeborene Geschlechter" haben gar keine Rechte; es würde sonst jede Möglichkeit aufhören, irgend ein bestehendes Recht wieder aufzuheben.

ständigkeit und Integrität des Reiches so wichtigen, unbezweifelten Erbrechts nach der Lex Regia und dem Grundgesetz, zu berauben, so daß das Reich Dänemark, wenn einmal der Mannsstamm des Prinzen Christian aufhören sollte, ganz ohne Erben, sogar ohne irgend einen legitimen Prätendenten werden würde. Auf der andern Seite muß die Botschaft alle die zweifelhaften Forderungen des Gottorpschen Hauses auf Holstein, die einige Zweige dieses Hauses sogar auf Schleswig [1]) ausdehnen, bestehen lassen, so daß Holstein oder ein auf's Neue versuchtes Schleswig-Holstein seiner Zeit einen legitimen Prätendenten haben wird, der nun auch in Folge des im Londoner Tractat ausgesprochenen Integritätsprincips, auf das Reich Dänemark Forderungen machen wird und sie machen kann, ohne irgend einen legitimen Concurrenten aus dem dänischen Königshause sich gegenüber zu sehen. [2]) Man kann [3]) also sagen, daß der in der Botschaft enthaltene oder derselben angehängte Vorschlag wegen Aufhebung des Erbfolgegesetzes nach der Lex Regia in Wirklichkeit die Bedeutung des dem König von Dänemark durch den Londoner Tractat ertheilten Prärogatives zu nichte macht, das gleichsam eine Art von Wahlrecht ist zwischen den dänischen Erben nach der Lex Regia und dem fremden Prätendenten nach dem

---

[1]) Sollte der Herr Historiograph wirklich nicht wissen, daß seit 1773 von derartigen Gottorpschen Prätensionen auf Schleswig, vielleicht mit Ausnahme der so gut wie ausgestorbenen schwedischen Linie garnicht mehr die Rede sein kann? Wir empfehlen ihm Oersteds „For Opretholdelsen af den danske Stat i dens Heelhed," S. 70, Note **) nachzulesen. — Erinnert er sich dessen aber, wie wir doch zu glauben wagen, und kömmt dennoch hier mit solchen Schreckbildern, in deren Perspective das effectreiche Schleswig-Holstein nicht verschmäht wird, so sehen wir unsererseits wenigstens nicht in einem solchen Manoeuvre „die Einfachheit" eines „ehrlichen" Mannes.

[2]) „Man kann also sagen" — ja „Brutus sagt's, und Brutus ist ein ehrenwerther Mann!"

[3]) Hier wird man wieder an die von uns in der Anmerkung 2 berührte eigenthümliche Construction der Wegenerschen Sehorgane erinnert. Wir ersuchen jeden kundigen und aufmerksamen Leser den Londoner Tractat (s. Beilage F) namentlich Artikel II nachzusehen.

Gottorpschen Erbstatut: [1]) nur der Letzte wird ein legitimer Prätendent, und das Reich Dänemark als ein Appendix von Holstein, als eine Secundogenitur für ein fremdes Fürstenhaus zu betrachten sein. [2])

2. Welche Vortheile man möglicherweise durch Aufhebung des Erbfolgegesetzes nach der **Lex Regia** erreichen zu können glauben würde.

Es ist keine Frage, daß man durch ein so dreistes Abweichen von den angezogenen Acten und Tractaten, und durch ein so durchgreifendes Aufopfern der angeerbten Rechte des dänischen Königshauses und selbst des Prinzen Christian, die ein Palladium [3]) für das Reich Dänemark sind, noch weit wichtigere Endzwecke erlangen zu können geglaubt hat. Die Reichstagsmänner haben indessen auch nicht von einem einzigen solcher Mittheilungen erhalten; wir haben auch nicht, trotz des redlichsten Nachdenkens, Etwas entdecken können, und wir sind weit davon entfernt, staatskundigen Männern die losen Aeußerungen [15])

[1]) Herr Wegener malt seinen „Kundigen und Aufmerksamen" einige Hyeroglyphen an die Wand, aus denen sie wo möglich einen argen Teufel herauslesen sollen.

[2]) Wie wäre es, wenn man den vielen Ehren und Würden, die Herr Wegener — gewiß nach Verdienst — bereits errungen hat, jetzt noch die eines „Trägers des Palladium des Reiches Dänemark" hinzufügte? Als sein Subsistut wäre vielleicht Herr Monrad zu empfehlen, den die „Standarte der Republik" wohl nicht mehr sonderlich in Anspruch nimmt.

[3]) Herr Wegener spricht selbst in der Einleitung von „seiner früheren Stellung zu dieser Angelegenheit." Es ist männiglich bekannt, daß der Königliche Geheim-Archivar und Historiograph bei allen früheren Berathungen, die über die wichtige Erbfolgefrage im Staatsrath gepflogen wurden, befragt worden ist, daß von ihm in dieser Angelegenheit Gutachten aller Art u. s. w. eingeholt worden sind. Wenn wir nun auch keineswegs so weit gehen wollen, die Vermuthung auszusprechen, es sei der Umstand, daß das jetzige Ministerium ihn von der ferneren Betheiligung ausgeschlossen, die Veranlassung, daß er nun so heftig und in einer von uns in der Einleitung näher bezeichneten, auffallenden Weise gegen

aufzubürden, die uns zu Ohren gekommen sind, indem wir hier mit einigen wenigen Worten ihre vollständige Grundlosigkeit nachweisen wollen.

So ist wohl zuweilen die Aeußerung hingeworfen worden, „daß eine reine agnatische Erbfolge an und für sich der in der Lex Regia festgestellten vorzuziehen sei, und daß man, indem man jene einführe, das vermeiden wollte, sich mit den Prätensionen der vielen cognatischen Linien zu befassen.“ Was nun erstens den Vergleich zwischen den verschiedenen Successionsordnungen anbelangt, da wollen wir uns nicht bei der Bemerkung aufhalten, daß es eine sehr bedeutende und zwischen den Staatsrechts-Gelehrten keineswegs abgemachte Frage ist, ob wirklich eine exclusiv agnatische Erbfolge im Princip einer vernünftig gestellten agnatisch-cognatischen vorzuziehen ist. [1]) Dahingegen wollen wir ausdrücklich hervorheben, daß die in der Lex Regia bestimmte Erbfolge keineswegs eine cognatische, nicht einmal eine agnatisch-cognatische genannt werden kann. Die Lex Regia stellt ein agnatisches Erbfolgegesetz hin, das nur subsidiär Cognaten zuläßt, nachdem sämmtliche erbberechtigte Agnaten aus dem Fürstenhause, selbst in den entferntesten Linien, ausgestorben sind, gerade so, wie die agnatische Erbfolge in den meisten deutschen Staaten geordnet ist. Erst wenn dieser Fall eintritt, wenn es in dem ganzen Königshause keine Agnaten mehr giebt, dann ertheilt die Lex Regia dem Cognaten, sei es Mann oder Weib, der dem letzten König am nächsten steht, und von dem in der Regel angenommen werden kann, daß er hier geboren oder doch wenigstens mit Land und Volk genau bekannt ist, und schon lange seinen Beruf vorhergesehen und sich für denselben vorbereitet hat, ein bestimmtes Erbrecht, statt Partheien und Anarchie hervorzurufen und fremde Fürsten einzuladen, dem

---

die endliche Erledigung auftritt, so können wir doch unser Erstaunen nicht zurückhalten über die sonderbare Angriffsweise, da von „losen Aeußerungen“ und von „man hört“ zu sprechen, wo er natürlich sehr wohl unterrichtet ist.

[1]) Wir glauben unschwer errathen zu können, auf welche Seite sich Herr Wegener unter Umständen bei dieser Controverse stellen würde.

durchaus erledigten Thron nachzutrachten. [1]) So ist die Erbfolge des Königsgesetzes und sie ist bisher als eine der glücklichsten und natürlichsten, die es irgendwo giebt, angesehen worden. Es ist in mancher Hinsicht dieses Erbfolgegesetz gewesen, für das gekämpft und gesiegt worden, und nun sollte man theilweise den Aufruhr legalisiren, indem man es abschafft! [2]) — Es ist eben dieses Erbfolgegesetz, welches das gelungene Arrangement erleichtert hat, das die hier im Lande geborenen und erzogenen Descendenten Ihrer Königl. Hoheit der Landgräfinn Charlotte auf den Thron beruft. Oder würden dänische Männer lieber die Schwester Christian des Achten, oder die Töchter Friedrich des Sechsten bei Seite setzen und sich fremden Herren überliefern wollen?

Und was demnächst die „Prätensionen der cognatischen Linien" angeht, da veranlassen diese ja jetzt nicht die allergeringste

---

[1]) Herr Wegener, der bei Aufstellung von Eventualitäten in die entferntesten Möglichkeiten hineingreift, hat nicht bedacht, daß das, was er als „Regel" annimmt, wenigstens sehr nahe liegende Beispiele von Ausnahmen hat, die dieses Mal doch weniger dazu dienen möchten, die „Regel" zu befestigen. Der Verfasser der Gegenschrift II sagt in dieser Beziehung: „Setzen wir den Fall, daß die Landgräfinn Charlotte ..... Dänemarks Thron bestiegen und die Großfürstin Alexandra mehrere Söhne gehabt hätte, von denen sich der Eine bei dem Kaiser in Rußland aufhielt, und daß nun bei unvorhergesehenen Todesfällen dieser Cognat Erbe in Dänemark geworden wäre — was Alles nicht künstlich ausgedacht, sondern gerade ein alltägliches Beispiel ist — da hätten wir gleich einen in Dänemark nicht geborenen und „mit Dänemarks Volk und Land „nicht" genau bekannten, Thronerben." Ebenso die jetzt bevorstehende Ehe des Prinzen Friedrich mit einer preußischen Prinzessinn u. s. w. zeigt die nahe liegende Wahrscheinlichkeit solcher Eventualität.

[2]) Es wird gewiß die Meisten der tapferen Soldaten, die Officiere mit einbegriffen, die den letzten für Dänemark so ehrenvollen Krieg mitgemacht haben, höchlichst überraschen, jetzt von Herrn Conferenzrath Wegener nachträglich zu erfahren, wofür sie sich eigentlich geschlagen. Bisher haben sie und das ganze Land mit ihnen darüber wohl eine ganz andere Ansicht gehabt. — Sollte in diesen Worten des „Reichtags-Warners" vielleicht eine versteckte Andeutung liegen, daß man sich für gewisse Eventualitäten der Armee würde versichert halten können? Wir befürchten, daß man sich in dieser Beziehung sehr verrechnet haben möchte.

Schwierigkeit, und werden eine solche auch in Zukunft nicht veranlassen können — man würde denn auch das Grundgesetz aufheben wollen. Sobald die in dem europäischen Staatsrecht festgestellte Integrität der Monarchie nicht mit cognatischen Prätensionen an den einen Theil der Monarchie, das Reich Dänemark bestehen kann, und überhaupt wenn es für die Erreichung eines sonst nicht zu erzielenden wichtigen Zweckes nöthig — aber auch nur wenn es eine gebieterische Nothwendigkeit ist — besitzt der König von Dänemark in dem § 4) [1]) des Grundgesetzes das gesetzliche Mittel, die nothwendigen Maaßnahmen sowohl gegen Agnaten, als Cognaten zu ergreifen, ohne deshalb mit irgend Einem von ihnen zu handeln oder zu Recht zu gehen. Aber das Erbfolgegesetz nach der Lex Regia würde nach einem solchen Arrangement gleichwohl wieder in voller Kraft aufrecht zu erhalten sein, bis es nach § 100 [2]) des Grundgesetzes abgeschafft würde. Wenn man also dieses in Betracht zieht, kann in Zukunft auch nicht die allergeringste Rede sein von den Schwierigkeiten, die durch die Erbfolge des Königsgesetzes nach der Lex Regia neben dem Princip für die Integrität der Monarchie, entstehen sollten. [3])

---

[1]) Der § 4 des Grundgesetzes lautet: „Die im Königsgesetz festgestellte Erbfolge ist für die Folge geltend. Sie kann nur nach einem Vorschlag des Königs, und mit Einwilligung des vereinigten Reichstages, wozu drei Viertel der Stimmen gehören, verändert werden.“

[2]) Der § 100 lautet: „Vorschläge zu Abänderungen in, oder zu Zusätzen zu gegenwärtigem Grundgesetz werden auf einem ordentlichen Reichstag eingebracht. Wird der darüber gefaßte Beschluß in unveränderter Gestalt von dem nächsten Reichstag angenommen und von dem König bestätigt, dann werden beide Things aufgelös't, und es geschehen allgemeine Wahlen sowohl für den Volksthing, als für den Landsthing Wird der Beschluß zum dritten Male von dem neuen Reichstag angenommen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung, und vom König bestätigt, so ist er Grundgesetz.“

[3]) In Oerstedts Gegenschrift S. 18 heißt es hingegen: „Der Verfasser meint wohl, daß alle Schwierigkeiten durch das Mittel gehoben werden könnten, das der Art. 4 des dänischen Grundgesetzes dem König an die Hand giebt, um die Erbfolge abzuändern. Aber sollte die Gefahr vor „Partheien und Anarchie“, der dem Staat in Ermangelung einer

Ferner hat man die Aeußerung gehört, daß die Aufhebung der Erbfolge des Königsgesetzes für das Reich Dänemark „den Thronstreitigkeiten zwischen mehreren Prätendenten vorbeugen würde." Diese Aeußerung ist von demselben Gehalt, wie die früheren, — als ob die Geschichte denn nichts von Thronstrei-

---

bestimmten Erbfolge ausgesetzt sein würde (welche Gefahr übrigens der Inhalt des Londoner Tractats entfernt) sich nicht auch zeigen, wenn die Rede davon wäre, den gesetzmäßigen Erben auszuschließen? Und wie kann der Verfasser in Art. 4 des Grundgesetzes ein sicheres Mittel finden für den König, die Mißhelligkeiten abzuwehren, die aus der ausgedehnten Erbfolge in der weiblichen Linie entstehen könnten? Es würde ja doch darauf ankommen, ob der König drei Viertheile der Stimmen für seinen Vorschlag erhalten würde. Aber endlich muß man fragen ... kann der Art. 4 des Grundgesetzes in Kraft bestehen bleiben, wenn die gesammtstaatliche Ordnung, der wir entgegengehen, zu Stande gebracht wird? Es kann doch unmöglich dem bloß auf das Königreich Dänemark beschränkten Reichstag zustehen, einen Beschluß hinsichtlich einer Veränderung in der gemeinschaftlichen Erbfolge zu fassen? Dieses Recht müßte auf alle Fälle an den für alle Theile des Staats gemeinschaftlichen Reichstag übergehen." — Der Verfasser der Gegenschrift I zeigt, wie durchaus unbegründet die Behauptung ist, daß das Erbfolgegesetz nur nach dem § 100 des Grundgesetzes, wohingegen die Erbfolge nach § 4 verändert werden könne. Er beruft sich dabei auf die Verhandlungen über den § 4 auf dem constituirenden Reichstag und citirt aus den Reichstagsverhandlungen von 1849 pag. 1580 folgende Erklärung des Wortführers des Grundgesetz-Comittees, der Niemand entgegengetreten sei, weil sich nichts dagegen anführen lasse: „daß die Erbfolge in der Redaktion dieses Paragraphen nicht bloß die Erbfolgeordnung umfaßt, sondern Alles, was mit dazu gehört, sowohl die Erbfolgeordnung als die Erbberechtigung festzustellen, kurz Alles was mit der ganzen Frage darüber zusammenhänge, wer nach dem Erbrecht Dänemarks König werden könne." — Herr Wegener wird demnach wohl einräumen müssen, daß doch allerdings von einigen „Schwierigkeiten die Rede sein könnte." — Ohne hier jedoch weiter auf den Werth oder Unwerth des ganzen § 4 einzugehen, worüber man nachlesen mag „Oerstedt, Prüfung der der Reichsversammlung vorgelegten Entwürfe zu einem Grundgesetz und einem Wahlgesetz S. 121—122 und S. 476—478 — machen wir hier nur auf den innern Widerspruch aufmerksam, daß der von uns zum „Träger des Palladiums" designirte Verehrer der cognatischen Erbfolge so bereitwillig sich zeigt, jenen § 4 in Anwendung zu bringen.

tigkeiten zwischen Agnaten zu erzählen wüßte! Aber wir wollen hier bloß die Unhaltbarkeit derselben durch eine einfache Frage zeigen: Wenn um einige Jahre, was Gott gnädigst verhüten wolle, Prinz Christian und seine Söhne mit Tode abgehen sollten, — wer ist dann der bestimmte Erbe für die ganze Monarchie? [1]) Man wird nicht im Stande sein, diese Frage zu beantworten. Das Reich Dänemark würde ja, wenn die Erbfolge des Königsgesetzes aufgehoben ist, vollkommen erblos sein, und Holstein würde eine Schaar von Prätendenten, Augustenburger, Glücksburger, kaiserlich russische und großherzoglich oldenburgische Prinzen einladen, da, wie genugsam bekannt, unter Fürsten und Rechtsgelehrten eine Anzahl von Meinungen über die Successionsordnung in Holstein existirt. [2]) Es würde also

---

[1]) Dieser von dem Herren Geheimarchivar aufgeworfenen Frage, stellt der Verfasser der Gegenschrift I eine andere Frage entgegen: „Wenn die Erbfolge der Lex Regia beibehalten werden sollte, und Prinz Christian und seine Descendenten mit Tode abgegangen wären, könnten da nicht der Herzog von Augustenburg oder seine Descendenten nach der Lex Regia leicht dem dänischen Throne so nahe stehen, daß seine Ansprüche an Holstein dadurch ein bedeutendes Gewicht erhielten? Und wer würde dann der wahrscheinliche Erbe der ganzen Monarchie sein?"

[2]) Es ist keineswegs zu leugnen und aller Welt bekannt, daß „eine Unzahl von Meinungen über die Successionsordnung in Holstein unter den Rechtsgelehrten existiren." Was soll man aber davon sagen, wenn Herr Wegener, der doch unter der „Unzahl von Meinungen" der seinigen gewiß auch einen Platz angewiesen wissen will, hier bei der Aufzählung einer Menge von Prätendenten, deren er sich überhaupt mit besonderer Vorliebe für seinen Zweck bedient, auch die Augustenburger wieder mit aufmarschiren läßt, dieselben Augustenburger, denen derselbe Herr Wegener in der sogenannten „Einladungs-Note," s. Beilage D, und in dem demselben beigefügten „Memoire" jegliches Successionsrecht auf irgend einen Theil von Holstein" entschieden abspricht? Oder hat der Herr Conferenzrath, nachdem er nicht mehr mit Abfassung der „Actenstücke" in dieser Angelegenheit, der er vermöge seiner „Stellung früher so nah stand," beauftragt wird, seine desfallsige Ansicht vielleicht geändert? Denn wir müssen doch vor Allem annehmen, daß, wenn Herr Wegener seine Lieblinge, die „Prätendenten" zu Hülfe ruft, er nicht etwa an einen falschen Demetrius oder Don Sebastian, sondern an solche Herren denkt, die doch irgend einen Rechtstitel für ihre Ansprüche haben.

wieder durchaus nöthig sein, vor dem Forum der Großmächte zu verhandeln, während jeder Prätendent wohl, wie neulich der Herzog von Augustenburg, für sich handeln würde, und Dänemarks Reich und Königshaus würden vor jenem Forum wenig bedeuten, weil es nach der Aufhebung der Erbfolge des Königsgesetzes an einem legitimen Prätendenten, als Träger der Interessen desselben fehlen, und es im Spiel auf eigene Hand ebenso wenig bedeuten würde, weil kein legitimer Anführer da wäre, der die Kräfte des Volkes zur Vertheidigung des Vaterlandes sammelte. [1]) Dasselbe kann eintreffen, wenn auch Jahrhunderte verlaufen, bevor Prinz Christians Mannsstamm ausstirbt, inso-

---

[1]) In dieser Darstellung liegt eine der stärksten Zumuthungen, die der Verfasser des „Manuscripts" an den guten Glauben — wir enthalten uns eines stärkeren Ausdrucks — seiner „kundigen und aufmerksamen Leser" macht. Er will also glauben machen, daß die künftigen Lenker der Geschicke Dänemarks ungefähr sich zur Devise nehmen würden:

„Si le loup est parti
Nous fermerons la bergerie"

Erst wenn der letzte König bereits gestorben und vielleicht begraben ist, würde man sich danach umsehen, was nun zu thun sei, wo man einen Thronfolger her bekäme! O ja! Bei so gestellten Dingen würde es allerdings nicht bloß an einem „Träger der Interessen," an einem „legitimen Anführer," es würde noch an vielem Anderen ebenso sehr fehlen, wie es einer solchen Darstellung an gesundem Sinn oder an — Ehrlichkeit fehlt. — Als ob nicht für den drohenden Fall des Erlöschens eines Stammes schon lange vorher auf Maaßnahmen Bedacht genommen würde, als ob nicht gerade die vorliegende Angelegenheit, die die Veranlassung zu dem Auftreten des Herrn Wegener ist, hiervon den besten Beweis lieferte! Noch sitzt auf unserem Thron ein König in bester Manneskraft, noch steht ihm zur Seite ein in bester Gesundheit lebender Thronerbe, und doch sind Dänemarks Staatsmänner ihren „legitimen Anführer," den König an der Spitze, auf dem Fall vorzusehen bedacht, der hoffentlich noch lange, lange nicht eintreffen wird, ja „der Londoner Tractat (s. Beilage F) denkt sogar schon an den Fall, wo Gefahr vorhanden sein würde", daß Prinz Christians männliche Nachkommen aussterben könnten, und Herr Wegener, der dies Alles ja viel besser weiß, wie irgend Einer, vergißt sich bei der Malerei seiner Schreckbilder so weit, daß er die grellen Schlaglichter eines Interregnums mit zu Hülfe nehmen zu dürfen glaubt. Aber nein, Herr Conferenzrath: „bange machen gilt nicht!"

fern die Erbfolge nach der Lex Regia dann aufgehoben ist. Besteht diese dahingegen noch, da wird das Reich Dänemark stets einen legitimen Erben, und Dänemarks König darin eine Stütze gegen fremde Anmaaßungen für die Ausübung des Rechts haben, welches der Artikel II des Londoner Traktats und § 4 des Grundgesetzes ihm zur Aufrechthaltung der Integrität des Reiches verleiht.

Etwas ganz Anderes würde es sein, wenn auch das Gottorpsche Haus und überhaupt alle Agnaten des Oldenburgischen Hauses ihre vermeintlichen Ansprüche auf Holstein aufgegeben hätten, so daß auch Holstein erblos wäre, wenn Prinz Christians Mannsstamm ausstürbe, und wenn dann in Folge des Princips der Integrität der dänischen Monarchie, es einer gemeinschaftlichen Versammlung von Repräsentanten des Reiches Dänemark und Holsteins überlassen würde, die Wahl eines Thronfolgers gut zu heißen, den der König vorschlagen wollte. Dann würde auch Egalität und Reciprocität vorhanden sein. Aber dieser Weg ist durch die reservirten Ansprüche des Gottorpschen Hauses abgeschnitten. [1])

---

[1]) Wir entnehmen hier der Gegenschrift I (S. 16—18) Folgendes: „Es wird kaum geleugnet werden können, daß es ebenso wenig in der Berechtigung des Kaisers von Rußland lag, als es übereinstimmend gewesen sein würde mit Seinem Hohen Charakter, wenn er eigenmächtig für die zwei jüngeren Gottorpschen Linien gehandelt hätte, die eventuell ein Successionsrecht an das frühere Lehnsherzogthum Holstein zu haben behaupten, oder wenn Er sich bei dieser Gelegenheit über die Gültigkeit dieser Ansprüche ausgesprochen hätte; und es ist kaum nöthig, näher nachzuweisen, weshalb man mit diesen Linien wegen Renunciation auf ihre vermeintlichen Prätensionen weder unterhandeln wollte noch konnte. Es dürfte daher leicht einleuchtend sein, weshalb die Reservation der eventuellen Rechte der beiden jüngeren Gottorpschen Linien zu dem ersten ausdrücklichen Vorbehalt gemacht worden ist. Aber aus diesem Vorbehalt, der auch an die Spitze gestellt ist, mußte geradeswegs folgen, daß die ältere Linie sich ihre Rechte für den Fall vorbehalte, daß die Eventualität einträfe, wo die jüngeren Linien als mit ihren Prätensionen hervortretend gedacht werden könnten. Es kann wenigstens auch nicht gegen Dänemarks Interesse genannt werden, daß das russisch-gottorpsche Haus beim Eintreten einer gewissen Eventualität nicht auf seine Gerechtsame renuncirt hat, wenn

Es ist also klar, daß alle diese Aeußerungen garnichts bedeuten. Uns sind keine andere zu Ohren gekommen. Aber wir glauben im Stande zu sein, ebenso schlagend die Anhaltbarkeit eines jeden andern Grundes beweisen zu können, den man zur Beschmückung eines Vorschlages wegen Aufhebung der Erbfolge in der Lex Regia sollte vorbringen wollen. [1])

3. Der Vorschlag zur Aufhebung der Erbfolge in der Lex Regia, im Verhältniß zum König und dem Königlichen Hause betrachtet.

Diese Erklärung glauben wir abgeben zu dürfen, wenn wir davon überzeugt sind, daß ein Vorschlag, der ohne Noth auf

doch die Rechte des jüngern Holstein-gottorpschen Hauses um die Zeit sich geltend zu machen versuchen können. Aber warum hat man denn nicht, wie es der Herr Geheimarchivar nennt, „Reciprocität und Egalität zu Wege gebracht," indem man auch allen Denen, die vom Primus acquirens der dänischen Erbkrone abstammen, das Successionsrecht an Dänemark vorbehielt, das ihnen die Lex Regia giebt? Man scheint annehmen zu können, daß hierfür, wenn auch nicht mehr, doch zwei Gründe sprechen, von deren einem man wenigstens nicht leugnen kann, daß er von großem Gewicht ist, nämlich weil unter den Mitgliedern der jüngeren gottorpschen Linien, die vermeintliche Ansprüche an das Herzogthum Holstein erheben könnten, Personen zu finden sein würden, die, wenn die Erbfolge nach der Lex Regia noch in Kraft bestände, auch für den dänischen Thron successionsberechtigt wären. Betrachtet man nun, daß diese Personen entweder dieselben sein, oder von denen abstammen können, die man von der Succession ausgeschlossen zu sehen, am meisten Grund zu wünschen hat, und bei deren Thronbesteigung es am meisten zu befürchten sein mögte, daß der Aufruhr „legalisirt" würde, so ist dies doch wohl eine Rücksicht, der von dänischer Seite ein außerordentliches Gewicht beigelegt werden muß; denn ihre Prätensionen an das Herzogthum Holstein würden mit einem ganz anderen Gewicht hervortreten, wenn sie zugleich Ansprüche an die dänische Krone hätten."

[1]) Es klingt, gelinde gesprochen ziemlich vermessen, daß man „Gründe", die Einem gar noch nicht einmal „zu Ohren gekommen sind", schon pränumerando für „unhaltbar" erklärt.

einmal die hohen Gerechtsame des dänischen Königs und des dänischen Königshauses, die Selbstständigkeit und Integrität des dänischen Reiches und die Heiligkeit der von Dänemark abgeschlossenen Tractate unfreundlich berührt, sich auf keine Weise rechtfertigen läßt. [1])

Der wegen Aufhebung der Erbfolge nach dem Königsgesetz gemachte Vorschlag scheint also für's Erste zu wenig Rücksicht zu nehmen auf die hohen Prärogative des Königs und der Krone. Der zweite Artikel des Londoner Tractats, der die beständige Integrität der dänischen Monarchie proclamirt, hat wohlweislich den Fall vorhergesehen, daß ein Cognat des dänischen Königshauses in Folge der Successionsordnung des Königsgesetzes in die Lage kommen könnte, einem oder mehren fremden Prätendenten an Holstein oder Theile desselben gegenüber zu stehen, und er hat für diesen Fall dem König von Dänemark die Initiative eingeräumt für die Wahl zwischen den verschiedenen Prätendenten, die vor den Rath der Großmächte gebracht werden sollen. Aber dieses hohe und wichtige Prärogativ wird seine wesentlichste Bedeutung verloren haben, wenn man schon im voraus einen jeden Prätendenten aus dem dänischen Königshause ausgeschlossen, während sich das Gottorpsche Haus seine An-

---

[1]) Diese „schönen Redensarten", denn anders kann man es nicht nennen, müßten, wenn man bei der Wahrheit bleiben wollte, ungefähr geradezu umgekehrt werden. „Die Heiligkeit der von Dänemark abgeschlossenen Traktate würde gerade unfreundlich berührt", wenn, wie Herr Wegener es wünscht, die Erbfolgeordnung nicht geändert würde. Denn am Schluß des Hauptabschnitts der sogenannten „Einladungsnote" (S. Beil. D), auf die sich Herr Wegener selbst beruft, und welche dem Londoner Tractat zum Grunde gelegt worden ist, heißt es ja ganz ausdrücklich, daß der König den Prinz Christian und seine männliche Nachkommen als nächster Successoren nach dem König und Prinz Ferdinand designirt sind, „in Uebereinstimmung mit einem **neuen** Erbfolgegesetz, das für die dänische Monarchie erlassen werden soll" (conformement à une nouvelle loi de succession à promulgner pour la Monarchie Danoise).

sprüche auf Holstein ausdrücklich vorbehalten hat. [1]) Wenn der Fall eintrifft, daß der König von Dänemark das ihm ertheilte Prärogativ in Anwendung bringen sollte, da wird sich auf alle Fälle ein Prätendent finden, dem der Chef des Gottorpschen Hauses seine Ansprüche auf Holstein überträgt, und diesem gegenüber kein berechtigter Concurrent für das erblose Dänemark. Unter solchen Umständen würde die Initiative in den Händen des Königs von Dänemark garnichts bedeuten: ein fremder Wille würde da über die Wahl eines Thronfolgers in Dänemark entscheiden. [2])

---

[1]) Es ist eine ganz falsche Voraussetzung, von der ausgehend Herr Wegener nur zu diesem Raisonnement gelangen konnte, daß nämlich die im Londoner Tractat Art. II (s. Beilage E) getroffene Bestimmung durch die Königl. Botschaft aufgehoben sei. Wie Oerstedt sehr richtig nachweist, konnte die Botschaft nicht mehr enthalten, als was der Einwilligung des Reichstags bedurfte, nämlich die Erbfolgeordnung, die, wenn Friedrich des Dritten Mannsstamm ausgestorben ist, an die Stelle derjenigen treten solle, die sonst nach dem Königsgesetz stattfinden würde. Was sonst verhandelt worden, und die Aussicht, die dadurch eröffnet ist, auch wenn der neue Erbstamm ausgestorben, den Staat zusammenzuhalten, ist wohl dem Reichstag vorgelegt worden, bedarf aber dessen Bestätigung nicht. Erst wenn für diesen Fall eine neue Erbfolgeordnung eingeführt werden soll, könnte von einer Einwilligung der Volksvertretung die Rede sein, und doch auch nicht durch diesen, Schleswig, den unbezweifelt dänischen Theil von Holstein und Lauenburg, nicht mit befassenden Reichstag. — Was Herr Wegener hier von „Aufgeben der Prärogative" u. s. w. spricht, beruht wieder, gelinde gesagt, auf sonderbaren Irrthümern und Mißverständnissen. Der Kaiser von Rußland wird sich doch durch Reservationen keine Rechte verschaffen können, die er vorher gar nicht gehabt. Aber so wenig er dieses auch wohl beabsichtigt hat, ebensowenig hat die dänische Regierung den russischen Erbansprüchen auf Holstein irgend eine entscheidende Gültigkeit neben denen eingeräumt, von denen angenommen wird, daß das dänische Königshaus, auch in der weiblichen Linie sie erheben kann. Es kann übrigens Herrn Wegener nicht unbekannt sein, wie unzweideutig sich die auch von ihm angezogene, von uns bereits mehrfach erwähnte ministerielle Note sich gegen alle Erbansprüche auf irgend einen Theil der Monarchie erklärt.

[2]) Selbst wenn alle diese Voraussetzungen ebenso richtig wären, wie sie falsch sind, und ein solcher Fall dann einträfe, so zeigt gerade das

Außerdem nimmt der Vorschlag allzuwenig Rücksicht auf die Rechte, die einem jeden Mitglied des dänischen Königshauses zukommen. Diese haben nämlich Alle, die Prinzessinnen sowohl wie die Prinzen, ein von ihrem gemeinsamen Stammvater ererbtes Successionsrecht, das ebenso stark und ebenso gültig ist für das letzte Glied in der Reihe, als für das, das augenblicklich dem Thron am nächsten steht, ebenso stark und ebenso gültig für die Prinzessinnen, als für die Prinzen innerhalb der in der Lex Regia vorgeschriebenen Folgereihe. [1]) König Christian des Achten Schwester, König Friedrich des Sechsten Tochter, besteigen, wenn an sie die Reihe kommt, Dänemarks Thron mit demselben Recht, als der erstgeborne Sohn eines Königs nach dem Tode seines Königlichen Vaters; und es muß daher billigerweise Erstaunen erregen, wenn der ofterwähnte Vorschlag wohl der Erbfolge des Königsgesetzes fortzubestehen erlaubt, so lange es männliche Agnaten von dem Stamm Friedrich des Dritten giebt, dahingegen aber die ebenso wohlbegründeten Rechte der Cognaten für so gering achtet, daß er, ohne daß irgend eine olche Nothwendigkeit vorhanden, wie die, auf welche der § 4 [2]) des Grundgesetzes berechnet ist, gleich und von vorne herein dieselben für die jetzt lebenden und die kommenden Geschlechter aufheben will.

Dieser Mangel an Vorbedacht für die angeerbten Rechte des hohen Königlichen Hauses in dem vielerwähnten Vorschlag, trifft augenblicklich zunächst die Prinzessin Louise, ihren

---

jetzt vorliegende Beispiel, wo der Chef des gottorpschen Hauses seine Rechte einem dänischen Cognaten übertragen hat, daß die Sache doch noch lange nicht so gefährlich ist, wie Herr Wegener sie darzustellen bemüht ist.

[1]) Dies ist nie und niemals bestritten und jedem Schulknaben bekannt.

[2]) Während Herr Wegener jede andere „Nothwendigkeit" absichtlich ignorirt, spricht er hier von einer „Nothwendigkeit, auf die der § 4 des Grundgesetzes berechnet ist." Dies ist wieder einer der Fälle, in denen der Geheimarchivar mehr sieht, wie andere Menschen. Dieser § 4, der übrigens, wie Oerstedt S. 18 sehr richtig bemerkt, als unvereinbar mit dem Londoner Tractat ganz wegfallen muß, enthält gar keine Voraussetzungen, ist auf gar keine „Nothwendigkeit" berechnet, ist eine ungeheuer willkührliche, despotische Bestimmung.

Gemahl, den Prinzen Christian und ihre Kinder. Die Prinzessin ist eine Sohnes-Tochter-Tochter von König Friedrich dem Fünften, und ist nächst Sr. königlichen Hoheit, dem Erb-Prinzen Ferdinand, in Folge der Verzichtleistungen ihrer Mutter, ihres Bruders und ihrer älteren Schwester unzweifelhaft die nächste Erbin für das Reich Dänemark und sämmtliche Ansprüche des dänischen Königshauses nach der Lex Regia, und demnächst ihre Söhne und Töchter mit ihren weiblichen und männlichen Nachkommen bis ins unendliche Glied. Die Bewilligung, daß der Gemahl der Prinzession bloß für seine Lebzeiten [1]) regieren solle, ist an und für sich eine geringe Gunst, die in kleinem Verhältniß zu dem Opfer steht, das der Vorschlag ganz unnöthigerweise [2]) verlangt, nämlich das Aufgeben der wohlbegründeten Gerechtsame der Töchter Alexandra und Dagmar, der möglichen Sohnstöchter, Sohn-Sohns-Töchter u. s. w. u. s. w.; und da dieses Opfer von keiner andern Seite bedingt ist, wird die Prinzessin mit Recht eine so unmotivirte (!) Anwendung von dem § 4 des Grundgesetzes für den Augenblick sehr verletzend finden.

Prinz Christian selbst ist ein Tochtertochter Sohn von dem König Friedrich dem Fünften, und steht also auch für seine Person keineswegs der Thronfolge nach der Lex Regia unter den statt habenden Umständen so sehr fern. Dies scheint oft übersehen zu sein. Als Descendent von den Wahlkönigen Christian dem Ersten oder Friedrich dem Ersten hat der Prinz kein Erbrecht; aber als Descendent von Friedrich dem Dritten gehört er zu dem erbberechtigten dänischen Königshause, und als Descendent von dem Sohn des König Friedrich der Dritte, Christian

---

[1]) Wollte Herr Wegener vielleicht, daß Sr. Hoheit noch übers Grab hinaus regieren sollte?

[2]) Hier haben wir, im Gegensatz zu der eben erwähnten Wegnerschen „Nothwendigkeit" ein eben so motivirtes „unnöthigerweise." Was alles hat geschehen müssen und geschehen ist, um die „combinaison, welche die wichtigsten Interessen der Monarchie erforderlich machen" (s. Warschauer Protocoll) ignorirt der Geheimarchivar, obgleich er zur Zeit des Abschlusses desselben sich noch „in einer gewissen Stellung" befand.

dem Fünften gehört er sogar zu dem „väterlichen Stamme“ (Fædrene Stamm) nach dem Ausdruck in § 28 des Königsgesetzes. Dieses scheint noch mehr übersehen worden zu sein, aber ist ebenso ganz unbestreitbar.[1]) Sr. Hoheit der Prinz Christian gehört durch seine Geburt zu dem väterlichen Stamm des Königshauses; Ihre Hoheit die Prinzessin ebenfalls,[2]) also auch ihre Kinder und Nachkommen, männliche und weibliche, und nie würde der Prinz es billig oder gerecht finden können, daß seine Kinder und Nachkommen von dem „väterlichen Stamm“ des Königshauses ohne Noth ihrer vollen Erbrechte bis auf die spätesten Geschlechter beraubt werden sollten. Eine andere andere Sache wäre es, wenn noch höhere Rücksichten[3]) die Anwendung des § 4 des Grundgesetzes geböten. Aber dieses ist keineswegs der Fall: die Tractate und Staatsacte verlangen es nicht,[4]) der dänische Reichstag wird es eben so wenig verlangen; von beiden Seiten wird dem Prinzen eine gewisse Aussicht auf die Königswürde geboten, ohne irgend einen Angriff auf die Erbrechte seiner Nachkommen. — Der Vorschlag dahingegen verlangt es!

---

[1]) Warum übersehen? Wo bestritten?

[2]) Hier machen wir auf die von dem Herrn Historiographen seinem „Manuscript“ angefügte Stammtafel aufmerksam, die beweisen soll, daß Prinz Christian und Prinzessin Louise zu dem väterlichen Stamme (Faedrener Stamne) nach der Lex Regia gehören, und fragen einen Jeden, ob es nicht wie eine absichtliche Täuschung aussieht, wenn er hier die beiden betreffenden hohen Personen mit Uebergehung ihrer beiderseitigen, noch lebenden älteren Geschwister und Geschwisterkinder so neben einander stellt, als seien sie in dieser Reihenfolge die nächst Berechtigten?

[3]) Es ist allerdings schwer zu begreifen, was Herr Wegener unter „höhere Rücksichten“ versteht. Erst wenn man das wüßte, könnte man ihn widerlegen. Für jeden, der damit den allgemeinen Begriff verbindet, wird es nicht nöthig sein, das Gegentheil von dem, was in Herrn Wegeners Worten liegt, darzuthun.

[4]) Hier haben die eigenthümlichen Sehwerkzeuge dem Geheimarchivar ieder einen Streich gespielt!

Es ist also demnach bewiesen,[1]) daß der dem Reichstag vorgelegte Vorschlag nicht die gehörige Rücksicht genommen hat auf des Königs hohe Prärogative und auf das angeerbte Successionsrecht des königlichen Hauses, namentlich des Prinzen Christian, der Prinzessin Louise und ihren gemeinschaftlichen Nachkommen.

4. Der Vorschlag der Aufhebung der Erbfolge nach der Lex Regia betrachtet, mit Hinsicht auf die Ehre, die Selbstständigkeit und Integrität des Reiches Dänemark.

Der dem Reichstag vorgelegte Vorschlag zur Aufhebung der Erbfolge nach der Lex Regia bringt die Ehre, die Selbstständigkeit und Integrität des Reiches Dänemark in die allergrößte Gefahr oder kann es wenigstens sehr leicht dahin bringen. Die Beibehaltung jenes Erbfolgesetzes bringt das Reich in keine Gefahr.[2])

Das Königsgesetz hat mit größtem Recht es als ein großes Glück für dieses Reich hervorgehoben, daß es niemals dahin kommen kann, ohne König zu sein, daß das kleine dänische Volk, das auf zerstreuten Inseln und Halbinseln wohnt, umgeben von mächtigen Nachbaren, deren feindselige Gesinnung und gewaltsame Einmischung in die innern Angelegenheiten des Landes genugsam bekannt und noch neulich erprobt worden sind, stets einen legitimen Anführer und einen legitimen Fürsprecher im Rathe der Fürsten als eine nothwendige Wehr im Augenblick des Sturms und der Gefahren haben wird. Ist

[1]) Sollte Herr Wegener wirklich selbst in der glücklichen Illusion leben, etwas bewiesen zu haben?

[2]) Gerade die zweifelhaften und mißlichen Bestimmungen in der Erbfolge nach der Lex Regia haben uns in den letzten Krieg — einen Erbfolgekrieg — verwickelt, wenn auch nicht, wie Herr Wegener partheiisch ausruft „für die Aufrechthaltung derselben gekämpft und gesiegt ward!“

aber ein solcher unsterblicher Königsstamm [1]) eine Segnung für alle Reiche, so ist er noch mehr eine Segnung für Dänemark und eine nothwendige Bedingung für dessen Selbstständigkeit und Integrität bei der Stellung, die Holstein zu dem Reich einnimmt, und bei der Stellung, die Schleswig in dem Reich einnimmt.

Was erstens das Verhältniß zu Holstein betrifft, da ist das Reich Dänemark durch das Warschauer Protocoll und den Londoner Tractact der erste Theil einer Monarchie geworden, auf deren anderen Theil, Holstein, die mächtigste Dynastie Europa's sich ein Erbrecht vorbehalten hat. [2]) Wenn nun jener erste Theil, das Reich Dänemark, beim Aussterben des noch wenig zahlreichen Mannsstammes der Prinz Christian in Folge jenes Vorschlages vollkommen erblos werden soll, während es bei dem Chef des Russisch-Gottorpschen Hauses steht, einen legitimen Prätendenten für den andern Theil, Holstein, zu stellen, und wenn demnach die Großmächte in Uebereinstimmung mit dem Princip für die beständige Integrität der dänischen Monarchie decidiren sollen: da kann nur der, der in der politischen Geschichte der Staaten ganz unwissend ist, leugnen, daß das erblose Reich Dänemark nach der allergrößten Wahrscheinlichkeit dem einzigsten legitimen Prätendent zuerkannt werden würde, den der Chef des Russisch-Gottorpschen Hauses würde stellen wollen. [3]) Und wenn nun dieser mächtige Chef einen der

[1]) Als wenn Cognaten nicht auch sterben könnten. Oder besitzt Herr Geheimarchivar vielleicht ein Elixir für diese seine Schützlinge?

[2]) Welcher Vorbehalt jedoch, wie nur Herr Wegener nicht wissen will, von dänischer Seite keineswegs weiter anerkannt worden ist.

[3]) Der „in der politischen Geschichte der Staaten doch nicht so ganz unwissende" Oersted sagt S 13: „Es ist ein wunderlicher Irrthum, wenn der Herr Verfasser meint, daß die dänischen Interessen für einen solchen Fall bei Seite gesetzt werden würden, aus Mangel an einem Träger dieser Interessen. Einen solchen hat es ja in dem König, ebenso wie auch in derselben Weise, wie von einem Prätendenten aus dem gottorpschen Hause die Rede sein kann, von einem Solchen in dem Dänischen gesprochen werden kann. Die übrigen betheiligten Mächte würden gewiß auch nicht sonderlich dafür gestimmt sein, die Gelegenheit zu benutzen,

Agnaten stellte, die sich noch gegen alles Staatsrecht selbst als erbberechtigt auch für Schleswig ansehen. Da würde dieser wieder ein „Schleswig-Holstein“ proclamiren und — das Reich Dänemark ist erloschen! [1]) — Die dynastischen Rechte gelten immer viel im Rath der Fürsten; [2]) über das erblose Reich

um Rußland einen verstärkten Einfluß im Norden zu verschaffen und das russische Cabinet wird sich gewiß in dem finden, was das Billigste und mit den allegemeinen Interessen am meisten übereinstimmend ist, und als solches von den übrigen Mächten anerkannt wird. Nur wenn es einen solchen Prinzen in dem dänischen Königsgeschlecht nicht geben, oder wenn ganz besondere Umstände der Wahl eine andere Richtung geben sollten, da würde man erwarten können, daß ein gottorpscher Prinz, doch gewiß nicht aus der Linie des russischen Kaiserhauses, sondern aus einer der jüngeren Oldenburgischen, Dänemarks König werde. Aber wenn die Leidenschaften der gegenwärtigen Zeit sich gelegt haben, da ist auch gar kein besonderer Grund vorhanden, weshalb nicht eine solche Wahl ebenso glücklich sollte sein können, als jede andere.“ — Oersted weist dann auf das Beispiel hin, das uns unsere Tage in Schweden und Norwegen und in Belgien gezeigt haben — er hätte auch Griechenland nennen können — wo fremde Prinzen zur Regierung gekommen sind, ohne, daß die nationalen Interessen der Länder darunter gelitten haben.

[1]) Ein Schreckschuß, der aber doch wohl nur wenige Aengstliche in Bewegung setzen wird. Was wäre es sonst mit der garantirten Integrität der dänischen Monarchie?

[2]) „Dies ist gewiß eine sehr gewöhnliche Redensart,“ sagt der Verfasser der Gegenschrift I., P. 20, aber dem, der die neue Geschichte kennt, dürfte es auch nicht unbekannt sein, daß es mit dieser, wie mit allen Redensarten der Jetztzeit geht, daß sie ohne Inhalt und nur Wortklang ist, der keine Realität enthält. Die neuere Geschichte zeigt vielmehr, wie wenig Gewicht dynastische Rechte haben im Verhältniß zu dem Wohl der einzelnen Staaten und der Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts, oder mit andern Worten, zur Aufrechthaltung des geltenden Staatssystems. Aber nun haben ja die anderen Großmächte, ebenso wie Rußland sich verpflichtet „die ferneren Aufforderungen in Erwägung zu ziehen, welche Se. Majestät der König von Dänemark für gut befinden würde an sie ergehen zu lassen, wenn — was Gott verhüten wolle — Gefahr drohte, daß Sr Hoheit des Prinzen Christian von Holstein-Sonderburg-Glücksburg männliche Abkommen in gleicher Linie aus seiner Ehe mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise aussterben sollten;“ und da die Erbfolge in Dänemark, wie der Geheimarchivar selbst hervorhebt, politische

Dänemark würde man dann frei disponiren. Hebt man nach dem Vorschlag das alte dänische Erbfolgegesetz auf, da würde das Reich Dänemark in der Wirklichkeit zu einem Appendix von Holstein gemacht und zu einer Secundogenitur in dem Russisch-Gottorpschen Hause,[1]) das eine fremde Dynastie ist. Dieses darf man wohl gefährlich für die Ehre und Selbstständigkeit des Reiches Dänemark nennen.

Wird aber Dänemarks Stellung Holstein gegenüber gedrückt und demüthigend, so wird diese zweitens, wenn der Vorschlag angenommen und die Erbfolgeordnung des Königsgesetzes aufgehoben wird, Schleswig gegenüber eine ganz verzweifelte. Es ist bekannt, daß König Friedrich der Vierte und sein Volk einen elfjährigen blutigen Krieg aushielten, um die von Alters her zu Dänemarks Reich gehörende Landschaft Schleswig zu bewahren, und daß er darauf durch einen feierlichen Act dieses Land in das Reich „incorporirt" und die Erbfolge des Königsgesetzes daselbst einführte. Der Incorporations-Act ward damals nicht consequent durchgeführt, und man hielt die Erbfolge des Königsgesetzes, die Huldigung secundum tenorem Legis Regiae für ein hinreichend starkes Band. Man hielt das dynastische Band für stärker, als das staatsrechtliche. Die Erbfolge secundum tenorem Legis Regiae ist ein Hauptartikel in dem Staatsrecht Schleswigs; sie ist von dem Chef des Gottorpschen Hauses anerkannt, und ist so zu sagen der einzige feste Punkt, den die deutschen Rabulisten nicht haben wegräsonniren können, diese Rabulisten, die vom Katheder herab den Beamtenstand

---

Bedeutung für Europa hat, doch wohl nicht bloß als ein theoretischer Satz, sondern gerade wegen ihrer praktischen Wichtigkeit, weil der Frieden im Norden Europas eine neue Garantie durch die Integrität und Selbstständigkeit der ganzen dänischen Monarchie gewinnt, da wird es um so viel weniger zu befürchten sein, daß Dänemarks Thron das werde, was der Geheimarchivar „eine Secundogenitur in dem russisch-gottorpschen Hause" nennt; denn dieses würde in jedem Fall nicht mehr gegen die Interessen der übrigen Großmächte sein, als die Aufforderung zu unterstützen, welche Se. Majestät der König von Dänemark dann an sie würde haben ergehen lassen."

[1]) Siehe die vorhergehende Note.

bilden und durch diesen einen Einfluß üben, der neulich durch die Farce der Paulskirche seine blutige Spur vom Neckar bis zur Eider ausbreitete. Also die Erbfolge secundum tenorem Legis Regiae ist das Band zwischen Nordjütland, Schleswig und den dänischen Inseln. Und nun schlägt man vor diese Erbfolge für das Reich Dänemark auf einem Reichstage aufzuheben, auf dem Schleswig garnicht repräsentirt ist. In dem Augenblick, wo der Reichstag in diesen Vorschlag eingewilligt, hat er das Band zwischen Schleswig und dem übrigen Dänemark aufgelös't! Darf eine Versammlung von dänischen Männern dieses wagen? Niemals! [1])

Wir haben wohl sagen hören, daß die Regierung diesem Unglück dadurch vorbeugen wolle, daß sie bei Veröffentlichung der Aufhebung der Erbfolge nach dem Königsgesetz für die dänischen Inseln und Nordjütland zugleich durch ein Königliches Decret dieselbe für Schleswig aufhöbe. Aber sich dabei zu beruhigen, das scheint uns Mangel an höherem politischen Tact und hinlänglicher publicistischer Kenntnisse zu verrathen. Hinsichtlich des Ersteren muß bemerkt werden, daß eine Absicht nur eine Absicht ist, keine Wirklichkeit [2]), und daß doch gleichwohl

---

[1]) Hinsichtlich dieses Allarmschusses bemerkte der Verfasser der Gegenschrift I., P. 23: „Der Geheimarchivar befürchtet, daß Schleswig für Dänemark in dem Augenblick verloren sein würde, wo man das Band zwischen Schleswig und dem übrigen Dänemark auflös'te," d. h., wenn die Erbfolge nach der Lex Regia aufgehoben würde. Aber sieht denn der sonst so scharfblickende Geheimarchivar nicht, daß er hier Dänemarks Feinden eine mächtige Waffe in die Hand giebt, wenn er erklärt, daß die Erbfolge nach der Lex Regia das einzigste Band zwischen Schleswig und dem übrigen Dänemark ist? Was Schleswig an Dänemark bindet, ist, das darf man, Gott sei gedankt, eingestehen, Anderes und Mehreres als die gemeinschaftliche Erbfolge. Aber im Ganzen ist der Geheimarchivar etwas unglücklich in diesem Pamphlet, wenn er Schleswig in Beziehung zu Dänemark bespricht. Der Grund hiervon ist wohl, daß er hier das „Spiel auf eigene Hand" spielen will, oder daß er hier vielleicht mit Makkern spielt, deren Spiel er nicht richtig versteht."

[2]) Nachdem die einfachen, gar nicht mißzuverstehenden Worte der Königlichen Botschaft: „Wir wollen den vereinigten Reichstag aufgefor-

eine Zeit kommen wird — ob kurz oder lang — in welcher das Band zwischen Schleswig und den übrigen Landen des Reiches Dänemark leichtsinnig aufgelöst ist. Was das Zweite anbelangt, so ist zu bemerken, daß scharfsinnige Rechtsgelehrte schwerlich das Recht der Regierung, durch ein Decret die Grundlage des schleswigschen Staatsrechts zu verändern, unangefochten lassen, und daß scharfsinnige Publicisten [1]) wieder die gottorpschen

dert haben, seine Einwilligung zu dieser Thronfolge-Ordnung zu geben, welche demnächst von uns geltend gemacht werden wird durch einen die ganze dänische Monarchie umfassenden Act." — Nachdem diese Worte von Herrn Wegener in seine Rubrik „wir haben sagen hören" geworfen werden, da muß man gewiß die gerechte Indignation theilen, die sich in den Worten des Verfassers der Gegenschrift II. S. 29, 30 ausspricht: „Weder als freiem Gelehrten, noch als allergnädigst ernanntem Historiographen geziemt es Wegener, das Vertrauen zu der in der feierlichsten Form gegebenen Königlichen Botschaft von der Ausstellung eines die ganze Monarchie, also Schleswig mit, umfassenden Acts dadurch schwächen zu wollen, daß er sein leichtfertiges „Hörensagen" anbringt, (wo es seine Schuldigkeit war, selbst gelesen und erinnert zu haben, was er las, und nicht bloß seine Schuldigkeit, sondern sein offenbarer Vortheil, da es dazu geholfen haben könnte, daß seine Piéce sinnreicher und gerechter geworden wäre) und daß er Sr. Majestät officielle Zusage „nur eine Absicht" nennt, die noch nicht zur wirklichen That geworden, und dadurch also insinuirt, daß es denkbar sei, das Königliche Wort könne gebrochen oder zurückgenommen werden. Als Archivar ist Wegener berühmt wegen seines tiefen Respects und seiner Achtung vor Documenten in physischer Beziehung: er hat in der Besprechung der Botschaft nicht gezeigt, daß er ähnlichen Respect und Achtung vor diesem Document in geistiger Beziehung hege."

[1]) Herr Wegener, der sich ja doch schon früher so oft in die Arena wagte, zeigt hier mit einem Mal eine merkwürdige Furcht vor „scharfsinnigen Rechtsgelehrten" und „scharfsinnigen Publicisten", eine Furcht, der er sich unter andern Umständen gewiß geschämt hätte, indem er ganz gewiß, wie Oersted, bei dieser Frage gesagt haben würde: „Die Erbfolgefragen, die unser früher so glückliches Vaterland beunruhigt haben, sind von der Natur, daß sie sich nicht auf dem Wege des historischen Rechts lösen ließen, sondern daß eine moralisch-politische Nothwendigkeit, die in einem Fall wie dieser gerade die nächste Basis des wahren Rechts ist, dazu aufforderte, eine neue Ordnung zu treffen, durch welche der Staat vor Zersplitterung und Bürgerkrieg bewahrt würde, zu denen die große Unklarheit in den historisch-rechtlichen Forderungen geführt hätte, wenn diese rathgebend hätten sein sollen."

Prätensionen auf Schleswig in dem Augenblick ins Leben rufen werden, wo Dänemark sich ohne einen legitimen „Kronerben" befindet, da die Renunciationsacte gerade auf den König und die Königlichen „Kronerben" Dänemarks lauten. Aber die Aufhebung der Erbfolge des Königsgesetzes wird unbedingt in kürzerer oder längerer Zeit dahin führen, daß es keinen Kronerben giebt! [1])

Es steht also fest, daß die Aufhebung der Erbfolge nach dem Königsgesetz die Ehre, die Selbstständigkeit und die Integrität des Reiches Dänemark [2]) in die unberechenbarste Gefahr bringen kann, während die Beibehaltung dieses Erbfolgegesetzes es vor allen diesen Gefahren sicher stellt und das Palladium des Reichs gegen dieselben ist. Darf da der Reichstag ein Spiel spielen, in dem durchaus nichts [3]) gewonnen, aber Alles, was einem wahren Patrioten lieb und werth ist [4]), verloren werden kann?

---

[1]) Die beabsichtigte Erbfolgeordnung, die Herr Wegener hintertreiben will, geht gerade darauf hinaus, die Möglichkeit zu entfernen, daß jemals verschiedene Erbberechtigte sich in den verschiedenen Bestandtheilen des Staates finden, oder daß irgend ein Erbanspruch vorkommen kann, der nicht eine unbestreitbare Entscheidung entweder unmittelbar in den klaren Inhalt des Erbfolgegesetzes, oder mit Hülfe der Vermittlung der Mächte, mit denen der Londoner Tractat abgeschlossen ist, findet. (S. Oersted S. 17.)

[2]) Ist es zu hart geurtheilt, wenn man es geradezu eine „Perfidie" nennt, daß Wegener hier, wie immer, von „Dänemarks Rige" spricht? Aber da liegt gerade des Pudels Kern. Die Gesammtmonarchie, und die garantirte Integrität desselben steht nicht in seinem und der Seinigen Wörterbuch.

[3]) „Nichts" — eben weil ihm die Integrität der dänischen Monarchie „nichts" ist! —

[4]) „Lieb und werth" — natürlich: eine scandinavische Eiderpolitik!

5. Der Vorschlag zur Aufhebung des Erbfolgegesetzes in der **Lex Regia** im Verhältniß zum europäischen Staatsrecht und zur europäischen Politik betrachtet.

Der dem vereinigten Reichstag vorgelegte Vorschlag wegen Aufhebung des für Dänemarks Reich und Königshaus in der Lex Regia gegebenen Erbfolgegesetzes kann nicht betrachtet werden als dazu bestimmt ein dänisches Staatsrecht und eine dänische Politik zu begründen, wie sie die Großmächte, die den Londoner Tractat abgeschlossen hatten, mit Bestimmtheit vorauszusetzen berechtigt waren. [1])

Die Note, in welcher das dänische Cabinet zu den Verhandlungen in London einlud, und die jetzt dem Reichstag mitgetheilt ist, spricht den Großmächten gegenüber die Ansicht der dänischen Regierung über die Erbfolge in den verschiedenen Theilen der Monarchie aus, und erklärt ausdrücklich die Erbfolge nach der Lex Regia im Reiche Dänemark, nebst Allem, was dazu gehört, für geltend, während sie dem dänischen Königshause alle seine Rechte nach diesem nämlichen Erbfolgegesetze, den russisch-gottorpschen Prätensionen gegenüber reservirt. [2]) Die Renunciationsacten stimmen vollkommen damit überein. Die in London contrahirenden Mächte mußten auf diese Erklärung von dänischer Seite bauen, sie mußten jene Note als eine

[1]) Wir verweisen auf Anmerkung 1 Seite 16.

[2]) Hier haben wir wieder eine von den recht plumpen Verdrehungen, die eben wegen ihrer massiven Natur eine offenbare Beleidigung gegen die Mitglieder des Reichstags, die sie zu dupiren bestimmt sind, enthalten. Die von Herrn Wegener angezogene Note enthält, wie er sehr wohl wissen muß, gar nichts Anderes als eine Darstellung des Sachbestandes, entworfen von dem dänischen Cabinet zu dem Zweck, die einzuladenden Mächte, welche bei der Zustandebringung der „Combination" behülflich sein sollten, in der Angelegenheit zu orientiren. Herr Wegener sagt ja auch selbst: „Die Note spricht die Ansicht der dänischen Regierung über die Erbfolge aus." Unmöglich glaubt Herr Wegener, daß ein solches Exposé irgend etwas präjudicirt, und doch stellt er es so dar, in der Hoffnung, die Begriffe des Einen oder Anderen seiner „aufmerksamen und kundigen Leser" zu verwirren.

nothwendige Voraussetzung (Forudsaetning) für das richtige Verständniß des Londoner Tractats betrachten, sie mußten annehmen, daß die Erbfolge nach der Lex Regia in Zukunft bestehen solle für das Königshaus des Reiches Dänemark, ebenso wie das gottorpsche Erbstatut bestehen solle für die Prätendenten auf Holstein, und daß also das dänische Königshaus seiner Zeit einen legitimen Erben für das Reich Dänemark als legitimen Prätendenten für die ganze Monarchie aufstellen würde, ebenso wie das russisch-gottorpsche Haus einen legitimen Prätendenten für Holstein als Candidat für den Thron der gesammten Monarchie: der König von Dänemark hat also die Initiative zu einer Thronfolger-Wahl für die ganze Monarchie, und die Großmächte haben versprochen, seine Bestrebungen um die Aufrechthaltung der Integrität der Monarchie zu unterstützen. Mit den von dem dänischen Cabinet vorgelegten Actenstücken und namentlich mit der Einladungs-Note vor Augen haben die Großmächte und Schweden den Londoner Tractat geschlossen und unterzeichnet. Weder dieser noch das Warschauer Protokoll, so wenig man übrigens auch die Feder des dazu benutzten Publicisten bewundern wird [1]), enthält ein einziges Wort, das die Regierung wirklich in die Nothwendigkeit versetzt, die Erbfolge nach der Lex Regia für das Reich Dänemark aufzuheben. Die contrahirenden Mächte müssen diese Tractate unter der Voraussetzung geschlossen haben, daß dieses Erbfolgegesetz in Zukunft bestehen

[1]) Der technische Ausdruck „benutzt", bei dem man unwillkürlich einen Seufzer supplirt, läßt wirklich sehr leicht den Gedanken an Brotneid oder doch wenigstens Ordensneid aufkommen. — Im Uebrigen müssen wir hier wieder den Wegener'schen eigenthümlich konstruirten Sehorganen zu Hülfe kommen, wenn wir aus dem „Warschauer Protokoll", das „kein einziges Wort" darüber enthält, Folgendes ihm vorlesen: „1) Das Ziel, das man sich gestellt hat, um sowohl den Frieden im Norden, als den innern Frieden in dem hohen oldenburgischen Hause zu bewahren, nämlich die Aufrechthaltung der Integrität der dänischen Monarchie, kann nur mit Hülfe einer Combination erlangt werden, die, mit Ausschließung der Weiber, den Mannsstamm allein zum Erben in allen Landen beruft, die jetzt unter Sr. Majestät des Königs von Dänemark Scepter vereinigt sind."

bleibe, und mit der temporären Einschiebung der Person des Prinzen Christian; sie konnten unmöglich annehmen, daß man von dänischer Seite sich einfallen lassen sollte — der vorgelegten Note entgegen — das Erbrecht des dänischen Königshauses aufzuopfern, und somit alle legitimen Prätensionen dem russisch-gottorpschen Hause zu überlassen. Die contrahirenden Mächte können sich demnach darüber beklagen, daß man durch einen so unerwarteten Vorschlag, wie der, der dem Reichstag vorgelegt worden, ein neues dänisches Staatsrecht constituirt, das zu unterstützen sie beim Abschluß des Tractats keineswegs im Sinne gehabt haben können.

Dieses kann um so mehr befürchtet werden, als das Erbfolgegesetz für das Reich Dänemark auch von Bedeutung ist in der höheren europäischen Politik. Es ist nämlich keineswegs genug, daß man durch Aufhebung des Erbfolgegesetzes nach der Lex Regia das gottorpsche Haus zu dem einzigsten legitimen Prätendenten für Holstein macht: in Folge des Princips der Untheilbarkeit der Monarchie würde derselbe Prätendent auch seine Forderungen auf das ganze Reich Dänemark erstrecken können. Es ist sehr zu bezweifeln, daß die übrigen Großmächte so bereitwillig dem Londoner Tractat beigestimmt haben würden, wenn sie eine Ahnung davon gehabt hätten, daß derselbe späterhin dazu benutzt werden würde, aus der dänischen Monarchie eine russisch-gottorpsche Secundogenitur zu machen, und es könnte unter Umständen sich wohl ereignen, daß sie Dänemark ihren Unwillen darüber fühlen ließen. Es ist überhaupt nicht gut für den Kleinen, mehr oder minder gebunden zu sein, Beschwerde und Ungemach während politischer Stürme mit dem Großen zu tragen, — und Dänemark hat noch Erinnerungen daran, wohin das führen kann.[1])

---

[1]) Haben wir mehrere Mal darauf hingewiesen, daß Herr Wegener durch die Zumuthungen, die er an das gesunde Urtheil der Männer vom Reichstag stellt, nicht eben gar zu großen Respect vor diesem zu erkennen giebt, so zeigt er hier auch, daß er ihnen nicht allzu große Herzhaftigkeit zutraut Er versucht es wieder einmal mit dem „Bangemachen".

Oder ist vielleicht jener Vorschlag eine Aeußerung der Dankbarkeit der dänischen Regierung gegen Dänemarks treuesten und edelsten Beschützer in den Tagen der ärgsten Bedrängniß? Da müssen wir unsere Ueberzeugung aussprechen, daß das Mittel verfehlt ist. Rußlands hochherziger Beherrscher hat nicht eine ungeheure Bezahlung verlangt für das Opfer, das er dem europäischen Frieden und Gleichgewicht gebracht hat, und, wie man wohl sagen darf, den Ersatz, den er wohl selbst einem nahe verwandten Königshause für älteres Unrecht zu geben wünschte. Kaiser Nicolaus wird sich niemals erschleichen wollen, was er vor zwei Jahren ohne Zweifel leicht und offen hätte erhalten können, und wird niemals verlangen, daß das dänische Königshaus seine Mitglieder in demselben Augenblicke erhärediren soll, wo er so vorsichtig die Prätensionen seines eigenen Kaiserlichen Hauses wahrnimmt. Kaiser Nicolaus wird bei der Größe seines Charakters sich keines der Blätter in den Jahrbüchern der Geschichte berauben lassen, die ihn den eben so mächtigen und glücklichen, als edlen und uneigennützigen Beschützer des Friedens und der Gesetzmäßigkeit in Europa nennen werden. [1])

Es scheint somit auch keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß der Vorschlag zur Aufhebung der Erbfolge nach dem Königsgesetz so wenig mit den Umständen, unter denen der Londoner Tractat abgeschlossen ist, übereinstimmt, daß Europa im Allgemeinen, die Großmächte und Schweden insbesondere, Grund

---

[1]) Nachdem der Conferenzrath, Geheime-Archivarius und Königliche Historiograph Dr. Wegener, Commandeur verschiedener Orden u. s. w., Se. Majestät den Kaiser von Rußland als Popanz in den von ihm als politische Kinderstube betrachteten Reichstag hineingeschoben hat, scheint er doch noch nicht ganz davon überzeugt zu sein, daß dieses die gehörigen Wirkungen hervorgebracht habe. Er hat es daher für nöthig gehalten, zu guter Letzt noch einen Denkzettel anzuheften. Ob die Insinuationen gegen den erhabenen Czar, dem Dänemark so unendlich Vieles zu verdanken hat, dem Herrn Conferenzrath keine unangenehmere Folgen bringen werden, als die bittere Ironie des Verfassers der Gegenschrift I. (S. 21) wissen wir nicht. Uebrigens hätten wir einem gewandten Schriftsteller doch so viel zugetraut, daß er seine Verdächtigungen nicht in einer so abgenutzten Einkleidung vorgebracht hätte.

haben würden, einen Tractat, der Europas öffentlichem Gesetzbuch einverleibt ist, dadurch für ziemlich beeinträchtigt anzusehen, und anzunehmen, daß Dänemark dadurch in ein staatsrechtliches und politisches Verhältniß gebracht worden sei, das sie nicht billigen könnten. Aber — unserem Könige und unserem Vaterlande kann nicht damit gedient sein, Europas Mißtrauen und Unwillen gegen sich zu haben. [1])

Werfen wir nach diesen historischen und publicistischen Betrachtungen wieder einen Blick auf die dem Reichstag vorgelegte Botschaft, so wird man ohne Zweifel voraussagen können, welche Antwort aufgeklärte und patriotische, dem Königshause und dem Vaterland ergebene dänische Männer darauf ertheilen werden.

Gegen den Theil der Botschaft, der in Uebereinstimmung mit den vorgelegten Tractaten und Renunciationsacten die Zustimmung des Reichstags dazu verlangt, daß Se. Hoheit der Prinz Christian von Glücksburg in die Rechte seiner Gemahlin und ihrer gemeinschaftlichen Kinder, so lange er lebt, eintreten und den Thron besteigen darf, wenn dieser nach der Successionsordnung in der Lex Regia ihnen zufällt, und in der Weise, die in jenen Staatsacten vorgeschrieben und feierlich angenommen ist, — gegen diesen Theil der Botschaft wird sich auch nicht in der Brust eines Einzelnen eine Stimme erheben, sondern Dänemarks Repräsentanten, Alle wie Einer, werden dem edlen Prinzen ihr Ja geben, und sich glücklich preisen wegen des Beitrags, den sie für die Sicherstellung des Vaterlands für die Jetztzeit und die Zukunft zu liefern in der Lage waren. Sie werden sich Alle bereit erklären, wenn die Zeit kommt, dem Prinzen als König von Dänemark zu huldigen und allen

---

[1]) Nein, gewiß nicht, Herr Conferenzrath! und eben deshalb wird man sich auf die Resultate Ihrer Untersuchung nicht weiter einlassen können, zu der Sie „Ihre amtliche Stellung, Ihre Pflichten gegen den König, das Königliche Haus und das Vaterland, Ihr Gewissen und Ihre frühere Stellung zu dieser Angelegenheit“ aufgefordert haben.

einen Nachkommen mit Ihrer Hoheit der Prinzeß Louise, nach der Erbfolge des Königsgesetzes, mit dem Vorbehalt des Rechts, das dem König und dem Reichstag nach dem vierten Paragraph des Grundgesetzes zusteht.

Aber den Theil der Botschaft, der ohne irgend eine in vorgelegten Tractaten und Renunciationsacten begründete Nothwendigkeit die Zustimmung des Reichstags verlangt, um die Mitglieder des Königshauses im Allgemeinen, die Nachkommen des Prinzen Christian und der Prinzessin Louise ins Besondere des vollen Rechtes zu berauben, das sie Alle nach der Successionsordnung in der Lex Regia von ihren Vorfahren geerbt haben, und über das zu wachen und es aufrecht zu erhalten der gemeinschaftliche Stammvater des Prinzen und der Prinzessin, der Geber des Königsgesetzes, König Friedrich der Dritte, so eindringlich geboten und seinen sämmtlichen Nachkommen anbefohlen hat — diesen Theil der Botschaft wird Dänemarks guter Genius, durch einsichtsvolle, vaterländisch gesinnte, gewissenhafte, in die Zukunft schauende und dem Königshause treu ergebene Reichstagsmänner mit solcher Bestimmtheit zurückweisen, daß es nicht gelingen wird, eine Veranstaltung durchzuführen, die so wenig mit der Aufrechthaltung der hohen Prärogative des Königs, der wohlerworbenen Gerechtsame des Königshauses, der Selbstständigkeit und Integrität des Reiches Dänemark und dem rechten Verständniß der abgeschlossenen Tractate und Staatsacte übereinstimmt.

Zur Erläuterung und zum Beweis dafür:

daß II. HH. Prinz Christian und Prinzeß Louise zu dem väterlichen Stamm des Königshauses nach § 28 der Lex Regia gehören.

Friedrich III.
Christian V.
Friedrich IV.
Christian VI.
Friedrich V.

Erbprinz Friedrich	Louise v. m. d. Landgraf Carl
Christian VIII., Fr. Ferdinand, Erbprinz, Louise Charlotte	Louise v. m. Herzog Fr. Wilhelm
K. Friedrich VII.	
Louise	Pr. Christian [1])

Louise und Pr. Christian vermählt den 26. Mai 1842

Christian, Alexandra, Christ. Wilhelm, Dagmar.

Diese ganze Linie, sowohl auf mütterlicher als väterlicher Seite, steigt herab vom König Friedrich III. im „väterlichen Stamm", und ist durch Geburt im Besitz des ganzen vollen Erbrechts nach der Successionsordnung in der Lex Regia.

[1]) S. Anmerkung 2 Seite 20.

Beilage A.

Uebersetzung

der königlichen Botschaft an den dänischen Reichstag vom 4. October 1852.

Wir Friedrich der Siebente ꝛc. ꝛc.

Senden dem Reichstag Unseren königlichen Gruß.

Nachdem es mit dem Beistand des Allmächtigen Unseren landesväterlichen Bestrebungen geglückt ist, durch ein mit dem Chef der ältesten Linie des holstein-gottorpschen Hauses, Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, unter dem $\frac{\text{24. Mai}}{\text{5. Juni}}$ 1851 in Warschau unterschriebenes Protocoll, so wie durch Einwilligung und Renunciations- und Cessions-Acte Unserer dem Thron am nächsten stehenden Anverwandten vom 18. Juli 1851, und endlich durch Anerkennung eines zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dem Prinz-Präsidenten für die französische Republik, Ihrer Majestät der Königin der Vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland, Sr. Majestät dem König von Preußen, Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland und Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen, in London unterm 8. Mai d. J. abgeschlossenen und später ratificirten Tractat, eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß die dänische Monarchie in ihrem ganzen jetzigen Umfange unter einem Scepter wird vereinigt bleiben, wenn auch die von dem Höchstseligen König Friedrich dem dritten, hochlöblichen Andenkens, auf der Schwerdtseite abstammende männliche Linie, die ein Erbrecht an den Thron hat, aussterben sollte, so ist es Unser Königlicher Will, in Uebereinstimmung mit den erwähnten Verhandlungen und Actenstücken, eine solche Ordnung der Thronfolge für sämmtliche Unserem

Scepter untergebenen Lande in's Leben treten zu lassen, daß, insofern die von König Friedrich dem Dritten auf der Schwerdtseite abstammenden männlichen Nachkommen, die in Folge des von demselben König unterm 14. Novbr. 1665 gegebenen Königsgesetzes Erbrecht an den dänischen Thron haben, aussterben sollten, das Erbrecht nach diesem Königsgesetz § 27—40 dann aufgehoben sein, und die Thronfolge für sämmtliche unter Unserem Scepter vereinigten Lande auf Unseren vielgeliebten theuern Vetter, Se. Hoheit den Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Seine männlichen Nachkommen mit Seiner Gemahlin, Unserer vielgeliebten theuren Cousine, Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geborene Prinzessin von Hessen, übergehen soll, so daß in dieser Nachkommenschaft, Mann nach Mann und Mann von Mann, in gesetzlicher Ehe erzeugt, die Krone nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge geerbt wird.

Wir wollen daher mit Einsicht auf § 4 des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849, für das Königreich hiemittelst den jetzt versammelten dänischen Reichstag aufgefordert haben, seine Einwilligung zu dieser Ordnung der Thronfolge zu geben, die demnächst von Uns durch einen die ganze Monarchie umfassenden Act geltend gemacht werden wird.

Wir haben Unseren Minister des Auswärtigen bevollmächtigt, dem Reichstag die zur Erläuterung des Inhalts dieser Unserer Botschaft nöthigen Actenstücke mitzutheilen.

Wir verbleiben dem Reichstag in königl. Huld und Gnade gewogen.

Wir befehlen Euch der göttlichen Obhut!

Gegeben auf Unserem Schloß Christiansburg, den 4. October 1852.

Unter Unserer königlichen Handschrift und Siegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. A. Bluhme.

Beilage B.

Uebersetzung
des am 2. August 1850 in London unterzeichneten Protocolls.

Protocoll
über die in dem königl. Großbritanischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 2. August 1850 abgehaltenen Conferenzen.

Zugegen waren die Bevollmächtigten:
für Oesterreich*)
Dänemark,
Frankreich,
Großbritanien und
Norwegen und Schweden.

In Betracht, daß die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, als nahe verbunden mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts, für die Wahrung des Friedens im höchsten Grade wichtig ist, haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, der Präsident der französischen Republik, Ihre Majestät die Königin der vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, in Folge Sr. Majestät des Königs von Dänemark Einladung, beschlossen, ein öffentliches Zeugniß abzulegen von der vollkommenen Uebereinstimmung, welche zwischen Ihren Cabinetten hinsichtlich der Handhabung dieses Princips stattfindet, und haben Sie Ihre in einer Conferenz zusammentretenden Bevollmächtigten beauftragt, in Ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben.

§ 1.

Es ist der einstimmige Wunsch der genannten Mächte, daß der Besitzstand der jetzt unter Sr. Majestät des Königs

*) Die Reihenfolge, nach der die Staaten in der Uebersetzung aufgeführt sind, ist in dem französischen Original die Alphabetische.

von Dänemark Herrschaft vereinigten Lande in seiner Integrität aufrecht erhalten werden soll.

§ 2.

Als eine Folge hiervon anerkennen Sie die weise Absicht, welche Se. Majestät den König von Dänemark dazu veranlaßt, eventuell die Erbfolge in Allerhöchstihrem königlichen Hause auf solche Weise zu ordnen, daß die Veranstaltungen erleichtert werden, mit Hülfe derer die oben bezeichneten Zwecke erreicht werden können, ohne daß das Verhältniß des Herzogthums Holstein zum Deutschen Bunde verändert wird.

§ 3.

Sie wünschen sich Glück dazu, daß die unter Großbritaniens Vermittlung in Berlin eröffneten Unterhandlungen bereits zur Unterzeichnung eines Tractates zwischen Dänemark und dem im eigenen, so wie in des Deutschen Bundes Namen handelnden Preußen geführt haben, welcher Tractat, Ihrer festen Ueberzeugung nach, zur Wiederherstellung des Friedens dienen wird.

§ 4.

Da die genannten Mächte auch Ihrerseits den Wunsch hegen, Ihre Wünsche klar zu Tage zu legen, so weit bei Ihnen steht den Abschluß der im § 2 dieses Protocolls bezeichneten Veranstaltungen zu erleichtern, so behalten sie es sich vor, nähere Verabredung unter einander in der Absicht zu treffen, um durch einen europäischen Anerkennungsact eine festere Bürgschaft für das dauernde Bestehen dieser Veranstaltungen zuwege zu bringen. Es ist angenommen worden, daß diese Verhandlung in London stattfinden, und daß die genannten Mächte zu diesem Zweck Ihre Repräsentanten daselbst mit den nöthigen Vollmachten versehen sollen.

(gez.)

Reventlow. Drouyn de Lhuys. Palmerston.
Brunnow. Rehausen.

Anmerk. In einer am 23. August abgehaltenen Conferenz schloß sich der österreichische Cahrgé d'Affaires Koller diesem Protocoll an.

Beilage C.

Uebersetzung

des am $\frac{24.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Juni}}$ 1851 in Warschau unterzeichneten Protocolls.

Protocoll.

Se. Majestät der König von Dänemark und Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben in Betracht der von Ihren hohen Vorfahren in den Jahren 1767 und 1773 geschlossenen Uebereinkunft, und mit Rücksicht darauf:

daß Kaiser Paul ruhmwürdigen Andenkens, damals Großfürst von Rußland, sowohl um dem Frieden in Norwegen einen dauernden Grundwall zu sichern, als auch um Alles zu entfernen, was entweder zu jener Zeit oder später Mißverständnisse oder Streitigkeiten in dem hohen Oldenburgischen Hause veranlassen könnte, für Sich und Seine Erben und Nachkommen, zum Vortheil für König Christian den Siebenten, ruhmwürdigen Andenkens, so wie auch für Seine königlichen Kron-Erben, Verzicht geleistet hat auf alle Seine Gerechtsame und Forderungen an das Herzogthum Schleswig im Allgemeinen sowohl, als an den früheren fürstlichen Antheil desselben in's Besondere;

daß Se. Majestät der Kaiser Paul auf dieselbe Weise und aus den nämlichen Beweggründen für Sich selbst und für seine Descendenten, Erben und Nachkommen auf alles Das verzichtet hat, was er im Herzogthum Holstein besaß, sei es in Gemeinschaft mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, oder für sich besonders;

daß dieser Abtretungs-Act ausdrücklich nur Statt gefunden hat zu Gunsten König Christian des Siebenten und Seiner männlichen Nachkommen, so wie auch eventualiter zum Vortheil des Bruders des Königs, Prinz Friedrich, und dessen männlicher Nachkommen; und

daß die Eventualitäten, welche die eignen Worte in dieser Abtretungs-Acte anführen, zum Theil schon dadurch eingetreten sind, daß König Christian des Siebenten männliche Abkunft

ausgestorben ist, oder vollständig in einer mehr oder minder ferneren Zeit eintreten können, ohne daß die genannten Transactionen auf irgend eine Weise vorgeschrieben haben, wie dann zu verhalten sein; und

in Voraussicht der Gefahren, welche dieses Schweigen der bestehenden Tractate der dänischen Monarchie bringen kann, wenn, nachdem die nun regierende männliche Linie ausgestorben, die Lex Regia wieder in ihrer ganzen Ausdehnung (pure et simple) in einem Theil dieser Monarchie gelangte; —

es für ihre Pflicht, wie für ihr Recht angesehen, als Nachkommen der hohen Partheien, welche die Traktate von 1767 und 1773 abgeschlossen haben, ein entschiedenes Uebereinkommen über die Combinationen zu treffen, die dem doppelten Zweck, den sie im Auge haben, augemessen sein möchten.

In der Folge hiervon haben die Unterzeichneten nach sorgfältiger Erwägung aller der Fragen, die sich an diese Angelegenheit knüpfen, mit ausdrücklichem Vorbehalt der hohen Genehmigung ihrer respectiven Monarchen, unter einander folgende Punkte angenommen und in gegenwärtigem Protocoll festgestellt:

1. Das Ziel, das man sich gestellt hat, um sowohl den Frieden im Norden als den innern Frieden in dem hohen oldenburgischen Hause zu bewahren, nämlich die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, kann nur mit Hülfe einer Combination erlangt werden, die mit Ausschließung der Weiber, den Mannsstamm allein zum Erben in allen den Landen beruft, die jetzt unter Sr. Majestät des Königs von Dänemark Scepter vereinigt sind.

2. Des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Sr. Gemahlin der Prinzessin Louise von Hessen männliche Nachkommen vereinigen in sich die Erbgerechtsame, die für den Fall, daß der jetzt in Dänemark regierende Mannsstamm aussterben sollte, ihnen zukommen kraft der Renunciationen Ihrer königlichen Hoheit der Landgräfin Charlotte von Hessen, Ihres Sohnes, des Prinzen Friedrich von

von Hessen und Ihrer Tochter der Prinzessin Maria von Anhalt-Dessau.

3. Seinerseits von dem Wunsche geleitet, die Ansprüche zu vervollständigen, die aus diesen Renunciationen hervorgehen, um auf diese Weise eine Combination zu fördern, die von so großer Wichtigkeit sein würde für die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie ist Sr. Majestät der Kaiser von Rußland bereit, auf die eventuellen Rechte zu verzichten, die ihm zustehen möchten, zu Gunsten des Prinzen Christians und seiner männlichen Nachkommen.

Doch muß bemerkt werden:

— daß die eventuellen Rechte der zwei jüngeren Holstein-Gottorpschen Linien ausdrücklich vorbehalten werden;

— daß die Rechte, auf welche der hohe Chef der älteren Linie für sich und seine männlichen Nachkommen zu Gunsten des Prinzen Christian und Seiner männlichen Nachkommen verzichtet hat, wieder an das russische Kaiserhaus zurückfallen sollen, wenn — was Gott verhüten wolle — des Prinzen Christian männliche Nachkommenschaft ausstürbe; so wie

— daß, weil Sr. Majestät des Kaisers Renunciation hauptsächlich in der Absicht geschehen wird, eine Combination zu erleichtern, welche die wichtigsten Interessen der dänischen Monarchie erfordern, die so angebotene Renunciation aufhören wird, verbindlich zu sein, wenn die Combination selbst mißglücken sollte.

4. In Folge der in den vorstehenden §§ 1 und 2 angedeuteten Betrachtungen, würden Prinz Christian von Glücksburg zugleich mit seiner Gemahlin und nach Ihnen die männliche Nachkommenschaft Ihrer Hoheiten, mehr als irgend eine andere Linie die Ansprüche und die Eigenschaften besitzen, die für den eintreffenden Fall sie geeignet machen würden, in den jetzt unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Landen zu succediren.

In Folge hiervon sind die Höfe in Kopenhagen und St. Petersburg dahin übereingekommen:

daß Sr. Majestät der König von Dänemark den Prinzen und die Prinzessin von Glücksburg mit einander (conjointement) als präsumtive Erben Höchstihrer Krone, für den Fall, daß der Mannsstamm der jetzt regierenden Dynastie aussterben sollte, designiren will;

daß Sr. Majestät die mit Dänemark in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Mächte von Ihrer Allerhöchsten Entschließung in Kenntniß setzen werden;

daß, wenn noch andere Renunciationen für nothwendig oder wünschenswerth angesehen werden sollten, um dieser Combination einen durchaus glücklichen Erfolg zu sichern, es dann Sr. Majestät dem König von Dänemark obliegen würde, solche Schadloshaltungen zu übernehmen, die als rechtsbegründet und billig angesehen werden könnten; und endlich:

daß die Verhandlungen, welche nothwendig sein würden, um den Arrangements, in Folge welcher der Prinz und die Prinzessin von Glücksburg als präsumtive Erben des dänischen Throns anerkannt würden, den Charakter einer Europäischen Uebereinkunft zu geben, in London stattfinden sollen.

Die Unterzeichneten behalten es sich vor, das gegenwärtige Protocoll ihren Hohen Souveränen vorzulegen und um Deren hohe Einwilligung in die darin enthaltenen Bestimmungen anzusuchen.

Warschau den $\frac{\text{24. Mai}}{\text{5. Juni}}$ 1851.

(gezeichnet)

Reedtz. Nesselrode.

Meyendorff.

Beilage D.

Uebersetzung einer Note

betreffend

die Ordnung der Erbfolgefrage, den betreffenden Regierungen eingereicht von den Königl. Dänischen Gesandtschaften in Berlin, London, Paris, Stockholm und Wien.

Von dem Augenblick an, wo der so sehnlich erwünschte Friede dem nördlichen Europa in so glücklicher Weise wiedergegeben ward, hat der König, mein allergnädigster Herr, keinen lebhafteren und aufrichtigeren Wunsch gehegt, als den, die Ruhe in Seinen Staaten auf einer starken und dauernden Grundlage zu befestigen, und hat Sr. Majestät sich der Hoffnung hingegeben, daß Allerhöchstdieselbe in Ihren Bestrebungen dieses erhabene Ziel zu erreichen, ebenso, wie bisher, auf die Mitwirkung der befreundeten und verbündeten Mächte wird rechnen können.

Schon seit langer Zeit hat der König, mein hoher Herr, Sich nicht darüber getäuscht, daß eine der Hauptursachen der bedauernswerthen Ereignisse, welche die letzten Jahre in der Geschichte Dänemarks bezeichnet haben, in den Zweifeln gesucht werden muß, die über die Erbfolge in verschiedenen Theilen der dänischen Monarchie erhoben worden sind. Der König hat gedacht, daß für Seine Regierung und Seine Hohen Alliirten der Augenblick gekommen sei, ihre Bestrebungen zu dem Endzweck zu vereinigen, diesen beklagenswerthen Zweifeln ein Ende zu machen und so den Frieden im Norden Europas zu befestigen.

Da die Erbfolge-Frage, abgesehen von dem Europäischen Interesse, das sich im Allgemeinen daran knüpft, von einer besonderen Wichtigkeit für das Oldenburgische Haus ist, weil es sich für einen großen Theil darum handelt, die wahrhaft und gerechte Interpretation der Tractate festzustellen, die zwischen den beiden Hauptlinien dieses Hauses geschlossen sind, hat der König Sich zuvörderst an Sr. Majestät den Kaiser von Rußland, in Höchst ihrer Eigenschaft als Chef der einen dieser zwei Linien wenden müssen.

Die Eröffnungen, die in dieser Beziehung von dem Kopenhagener Cabinet gemacht worden sind, haben, Dank sei es der edlen und hochherzigen Gesinnung Sr. Majestät des Kaisers, eine Aufnahme gefunden, die es dem König, meinem hohen Herrn möglich gemacht hat, vermittelst eines Familien-Arrangements in Seinem Königlichen Hause ein Resultat zu erreichen, welches eine baldige und befriedigende Erledigung der Erbfolge-Frage verspricht.

Des Königs landesväterliche Fürsorge gestattet Ihm indessen nicht, bei einer theilweisen Lösung dieser wichtigen Frage stehen zu bleiben. Ihr Majestät muß innigst wünschen, den Beifall und die Mitwirkung Seiner Alliirten zu finden, damit die Combination, die mit des Allmächtigen Beistand den Frieden im Norden befestigen wird, durch eine allgemeine europäische Sanction bestätigt werde.

Indem ich die Befehle des Königs, meines hohen Herren erfülle, habe ich die Ehre der *** Regierung zur näheren Erwägung ein kurzes Exposé von denjenigen Ansichten und Beweggründen vorzulegen, die in dieser wichtigen Angelegenheit Sr. Majestät und Seine Regierung geleitet haben.

So lange die göttliche Vorsehung ihre beschützende Hand über Sr. Majestät und Sr. Königl. Hoheit den Erbprinz Friedrich Ferdinand hält, kann die Erbfolge in der dänischen Monarchie weder zweifelhaft sein noch bestritten werden. Nur in dem Fall, daß der König und der Erbprinz ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollten, könnte die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie bedroht erscheinen; denn während bei einer solchen Eventualität die Erbfolge in einem Theile der Monarchie, der seiner Ausdehnung und Volksmenge nach bei Weitem der überwiegende ist, ganz außer allem Zweifel ist, würde hinsichtlich der Erbfolge in anderen Theilen der Monarchie nicht aller Zweifel ausgeschlossen bleiben.

Mit Rücksicht auf eine solche Möglichkeit würde es also nöthig sein, einen Prinzen zum Thronfolger zu wählen, auf den

sowohl die unbestreitbaren, als die zweifelhaften Ansprüche auf die verschiedenen Theile der Monarchie übertragen werden könnten.

1. Die zweifelhaften Ansprüche betreffen die Erbfolge in dem größten Theil des jetzigen Herzogthum Holstein, nämlich den Theil desselben, der bis zur Aufhebung des deutschen Reiches das Lehnsherzogthum Holstein, nur mit Ausnahme des Ploenschen Districts ausmachte. — Die concurrirenden Prätendenten sind: das dänische Königshaus nach dem für dasselbe geltenden Erbfolgegesetz; der Chef der Kielschen Hauptlinie des Oldenburgischen Hauses, Sr. Majestät der Kaiser von Rußland, und endlich die „abgetheilten Herren" von der Sonderburgischen Seitenlinie, namentlich die Augustenburgischen Fürsten.

Jeder dieser Prätendenten hat sich aus verschiedenen Gründen für berechtigt angesehen zur Erbfolge in dem größten Theil des früheren Lehnsherzogthums Holstein, wenn der Königl. dänische Mannsstamm in die Glückstädtische Hauptlinie des Oldenburgischen Hauses — eventualiter erlöschen sollte.

Es ist oft bewiesen worden, wie grundlos die Argumente sind, die man angeführt hat, um das vermeintliche Erbrecht der Sonderburgischen Prinzen und namentlich das der Augustenburger geltend zu machen. Diese appanagirte Seitenlinie (ligne collatérale et apanagée) hatte lange vor Aufhebung des deutschen Reiches ihre Lehnsbesitzungen so wie die daran sich knüpfenden Ansprüche auf Holstein an das Dänische Königshaus abgestanden und damit aufgehört, die Belehnung zur gesammten Hand nachzusuchen, auf welcher in dieser Seitenlinie alles Successionsrecht an das vormalige Lehnsherzogthum Holstein unwidersttritten als eine ausdrücklich ausgesprochene und angenommene Begingung beruhte. Dieses allein ist so entscheidend, daß es überflüssig ist, hier zu wiederholen, was die Augustenburger Fürsten durch die Eingehung unebenbürtiger Ehen sich schaden konnten und was sie in der letzten Zeit durch Hochverrath gegen ihren rechtmäßigen Souverain verwirkt haben.

Die Gründe, welche zu Gunsten des von der Kieler Hauptlinie beanspruchten Successionsrechts geltend gemacht werden, verdienen eine nähere Erwägung; aber die Gründe, auf welche

das dänische Königshaus seine Forderungen stützt, verdienen eine solche nicht weniger. Im Uebrigen ist hier nicht die Rede davon, die größere oder geringere Gültigkeit zu untersuchen, die den ebengenannten zwei Kathegorien von Ansprüchen beigelegt werden kann. Es genügt zu zeigen, daß ein Successionsrecht an das frühere Lehnsherzogthum Holstein entweder der Kieler Hauptlinie, oder dem dänischen Königshause als solchem zusteht, und daß folglich Sr. M. der Kaiser von Rußland und Sr. M. der König von Dänemark ohne Zweifel in ihrer Eigenschaft als Familien-Chefs, die Befugniß haben, nach jenem schriftlichen Uebereinkommen das Successionsrecht in dem früheren Lehnsherzogthum Holstein zu ordnen.

Und wirklich hat der Kaiser von Rußland sich bereit erklärt, zu Gunsten Sr. Hoheit des Prinzen Christians von Glücksburg und seiner männlichen Descendenz auf alle die Erbrechte und Ansprüche zu renonciren, die Ihrer Kaiserlichen Majestät und Deren männlichen Nachkommen in dem früheren Lehnsherzogthum Holstein zustehen könnten. — Seinerseits hat der König eine Bestimmung getroffen, von der später die Rede sein wird und durch welche die entsprechenden Prätensionen des dänischen Königshauses auf denselben Prinzen würden übertragen werden können. Die Erbfolge in Holstein, so zweifelhaft und unsicher sie zwischen der Kieler Hauptlinie und dem dänischen Königshause sein kann, ist ganz außer allem Zweifel, wenn sie auf die Person des Prinzen Christian und seine männliche Descendenz übertragen wird, und von dem Augenblick an, wo dieser Prinz und seine Nachkommen sich über die zwei Haupt-Prätensionen vereinigen.

2. Die Erbfolge in dem übrigen Theil der dänischen Monarchie ist unbestriten durch die Lex Regia geregelt, welche die agnatische Erbfolge feststellt, so lange männliche Nachkommen von König Friedrich III, dem ersten erblichen Könige des Oldenburgischen Hauses existiren, und erst nach dem Aussterben dieser ist die cognatische Erbfolge zulässig. In Folge der Bestimmungen des genannten Erbfolgegesetzes als ein Königliches Hausgesetz, sind diese Regeln nicht bloß geltend in den Theilen, welche der dänischen Krone (Dan-

marks Rige, regnum Daniae) angehören, d. h. die dänischen Inseln, Norderjütland, Schleswig oder Süderjütland, mit den dänischen Beilanden und Colonien, sondern auch für alle die übrigen Besitzungen, welche die Könige von Dänemark erworben haben oder erwerben werden unter dem Rechtstitel eines privaten Eigenthums (nach den Worten der Lex Regia: „med saer Eiers Ret"), nämlich das Herzogthum Lauenburg und im Herzogthum Holstein die früheren Schaumburgischen Allodialbesitzungen und der Ploenische District sammt allen den Gerechtsamen und Ansprüchen, welche Dänemarks Königshaus auf das frühere Lehnsherzogthum Holstein zustehen möchten.

Allerdings hat man von einer gewissen Seite her in der jüngsten Zeit versucht, einige Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Erbfolge in einzelnen der genannten Landestheile hervorzurufen. Nach der Publication des „Offenen Briefes" vom 8ten Juli 1846 hält die Regierung des Königs es für überflüssig, zu erklären, daß die Zweifel, die man in dieser Beziehung hat geltend machen wollen, jeglichen Grundes entbehren. Denn was Schleswig betrifft, so ist es notorisch, daß, so lange Dänemark existirt hat, diese Provinz stets einen integrirenden Theil der dänischen Krone ausgemacht hat, und daß, als in Folge mißlicher Begebenheiten dieses uralte Band für einen Augenblick nachgelassen hatte, Schleswig im Umfang des vorigen Jahrhunderts „in die Krone Dänemarks incorporirt" wurde durch neue Huldigungen, neue Renunciationen und durch Garantien von Seiten der Großmächte, feierliche und für die hohen Contrahenten bindende Acte. Die Erbfolgeordnung ist also durchaus klar in den obengenannten Theilen der dänischen Monarchie.

Nach dem jetzt regierenden König und Sr. K. H. dem Erbprinz Friedrich Ferdinand, ist Ihre K. H. die Frau Landgräfin Louise Charlotte von Hessen unzweifelhaft die nächste und legitimste Erbin der Krone und nach Ihr Ihre Kinder und deren Linie in folgender Ordnung: Zuerst Sr. Durchlaucht der Prinz Friedrich von Hessen, dann Seine ältere Schwester, Ihre Durchlaucht die Prinzessin Marie, Gemahlin Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich von Anhalt Dessau, und demnächst Seine

jüngere Schwester, Ihre Hoheit die Prinzessin Louise, vermählt mit Sr. Hoheit dem Prinzen Christian von Glücksburg — demselben Prinzen, zu dessen Gunsten Sr. M. der Kaiser von Rußland auf alle Rechte, die Ihm an das frühere Lehnsherzogthum Holstein zustehen könnten, verzichten zu wollen sich erklärt hat.

Die Heirath zwischen dem Prinzen Christian und der Prinzessin Louise, die selbst eventuell nach der Lex Regia zur Thronfolge berufen ist, scheint das natürlichste Mittel darzubieten, die Integrität der dänischen Monarchie zu bewahren, ohne irgend ein reelles Recht zu verletzen. — Diese glückliche Combination erleichtert vorzugsweise die Ausführung der Königlichen Absicht, und um diese in's Leben treten zu lassen, haben auf Sr. Majestät Aufforderung, Ihre K. H. die Frau Landgräfin Charlotte von Hessen, Sr. Durchlaucht der Prinz Friedrich von Hessen und Ihre Durchlaucht die Prinzessin Marie von Anhalt Dessau, freiwillig, zu Gunsten Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Louise von Glücksburg auf jedes Ihnen nach der Lex Regia zustehende Erbrecht Verzicht geleistet.

Dieses Erbrecht an die dänische Krone, das auf diese Weise der Prinzessin Louise und Ihren Nachkommen übertragen worden ist, umfaßt, wie obengesagt worden ist, das eigentliche Königreich Dänemark mit dem Herzogthum Schleswig, den dänischen Beilanden und Colonieen, sammt den Landen, welche die dänischen Könige erworben und als privates Eigenthum besitzen, nämlich Lauenburg und in Holstein die früheren Schauenburgischen Allodialbesitzungen und der Ploensche District, und endlich alle die Gerechtsame und Ansprüche, die dem dänischen Königshause an das frühere Lehnsherzogthum Holstein zustehen könnten.

3. Demzufolge würde das Erbrecht in der ganzen dänischen Monarchie auf eine leichte und natürliche Weise in der Person des Prinzen Christian von Glücksburg, Seiner Gemahlin und Ihren Descendenten vereinigt werden können. — Da es aber im Interesse des Landes und Europas ist, zu vermeiden, daß die dänische Monarchie — und wäre es auch nur für einen Augenblick — unter dem Scepter zweier Souveräne zu stehen

käme, von denen der Eine der Prinz Christian über einen Theil der Monarchie herrschte, während die Prinzessin, Seine Gemahlin über den anderen herrschen würde, so hat der König durch ein in Seinem Königlichen Hause abgeschlossenes Familien-Arrangement vorzubeugen gesucht, daß eine solche Eventualität in Zukunft eintreffen könne.

Der Prinz Christian, der von der Sonderburger Seitenlinie herstammt, besitzt allerdings auf den Grund seiner Abstammung von König Christian I gar kein Erbrecht, weder auf die dänische Krone noch auf einen der andern Theile, aus denen die dänische Monarchie zusammengesetzt ist. Aber zu der hervorragenden Eigenschaft, die dieser Prinz nothwendiger Weise in Seiner Eigenschaft als Mitglied des Oldenburgischen Hauses besitzt, kommen noch die wohlverdienten Sympathien, die er sich durch seine schöne und edle Handlungsweise zu erwerben gewußt hat, und diese Umstände im Verein sind im Stande, die Combination möglich zu machen, welche an Seine Person das große Princip der Integrität der dänischen Monarchie knüpft.

Ein vorbereitender Schritt ist bereits geschehen, um dieses Project in's Werk zu setzen. Die Prinzessin Louise von Glücksburg hat freiwillig sowohl in Ihrem Namen, als in dem Ihrer Kinder auf alle Ihre Rechte zu Gunsten Ihres Gemahls und nach Ihm zu Gunsten Ihrer aus der Ehe mit ihm entsprossenen Kinder, in der Weise verzichtet, daß, wenn der Successionsfall sich ereignen sollte, selbst bei Lebzeiten der Prinzessin Louise, der Prinz Christian, und nach Ihm Ihre Kinder, in Folge ihres Erbrechts von mütterlicher Seite, den dänischen Thron besteigen sollen.

Auf diese Weise würden der Prinz Christian von Glücksburg und seine Nachkommenschaft aus der Ehe mit der Prinzessin Louise alle Rechte und Ansprüche auf die Erbfolge in der dänischen Monarchie in sich vereinigen können.

Der König bezweifelt nicht, daß die befreundeten und alliirten Mächte Dänemarks, nachdem sie von gegenwärtigem Exposé Kenntniß genommen, zu der Ueberzeugung gelangen werden, daß die Erbfolgefrage Fortschritte gemacht hat, welche die Lösung

dieser wichtigen Angelegenheit, die noch vor Kurzem so schwierig und verwickelt war, in hohem Grade erleichtern wird. Denn für's Erste haben Sr. Majestät der Kaiser von Rußland und Ihre K. H. die Landgräfin Louise Charlotte von Hessen auf Ihre resp. Rechte und Ansprüche verzichtet, und zweitens hat der König, mein hoher Herr, Sich zu einer Combination entschlossen, welche geeignet ist, die Integrität der Monarchie so lange zu sichern, als männliche Nachkommen des Kaiserlich Russischen Hauses und des Prinzen Christian von Glücksburg vorhanden sein werden.

Die Punkte, bei denen unter diesen Umständen der König definitiv stehen geblieben ist, sind:

daß die Succession in dem früheren Lehnsherzogthum Holstein, nach Sr. Majestät und Sr. K. H. dem Erbprinz Friedrich Ferdinand, entweder an das dänische Königshaus, als Solches, d. h. nach der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes an Ihr. K. H. die Landgräfin Louise Charlotte von Hessen, oder an die Kieler Hauptlinie des Oldenburgischen Hauses, d. h. nach dem Primogenitur-Statut von 1608, an Sr. Majestät den Kaiser von Rußland fällt;

daß S. M. der Kaiser von Rußland das Recht besitzt, an Seiner Eigenen hohen Person und Seiner männlichen Nachkommen-Stelle, den Prinzen Christian und Dessen männliche Descendenten zu substituiren; und ferner

daß Ihre K. H. die Landgräfin Louise Charlotte von Hessen, Ihr Sohn und Ihre älteste Tochter ebenfalls auf Ihre resp. Rechte und Ansprüche zu Gunsten der Prinzessin Louise von Glücksburg verzichten können, damit diese Prinzessin Ihrerseits in Ihrem und Ihrer Kinder Namen dieselben an Ihren Gemahl und nach Ihm an die aus Ihrer Ehe mit Ihm entsprungenen Kinder übertragen könne, und:

daß in Folge dieser Verzichtleistungen Sr. M. des Kaisers von Rußland, Ihre K. H. die Landgräfin von Hessen und Deren Kinder der Prinz Christian von Glücksburg mit Seinen männlichen Nachkommen designirt ist, als der Nächste in allen Theilen der dänischen Monarchie zu succediren nach dem König

und Sr. K. H. dem Erbprinzen Friedrich Ferdinand, in Uebereinstimmung mit einem für die dänische Monarchie zu erlassenden neuen Erbfolgegesetz.

Für diese einfachen und praktischen Resultate, mit deren Hülfe, so Gott will, die Frage über die Integrität der dänischen Monarchie in Zukunft gelöst werden kann, wünscht der König, mein hoher Herr, die Einwilligung und Garantie Seiner Verbündeten, indem er darauf anträgt:

daß die Mächte, welche das Protocoll über die Conferenzen unterzeichnet haben, die am 2ten und 23sten August 1850 zu London im Foreign Office abgehalten wurden, so wie auch Preußen, dahin übereinkommen wollen, ihre Repräsentanten in London mit den nöthigen Vollmachten zu versehen, um dem Princip, daß der Besitzstand, der nun unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Lande in seiner Integrität erhalten bleiben solle, den Charakter einer Europäischen Transaction zu verleihen, und durch einen Europäischen Anerkennungs-Act eine Bürgschaft für das sichere Fortbestehen der Veranstaltungen (arrangements) zu geben, in Folge derer der Prinz Christian von Glücksburg, zugleich mit Seiner Gemahlin, der Prinzessin Louise und Ihrer männlichen Descendenz, als präsumtive Erben des dänischen Thrones anerkannt werden würden.

Der König, mein Herr, glaubt, daß eine Conferenz von Ministern, die zu diesem Behuf von ihren resp. Regierungen mit Instructionen und speciellen Vollmachten versehen sind, die geeignetste Weise sein würde, das Ziel zu erreichen, welches der Gegenstand seiner beständigen Fürsorge ist und Sr. Majestät haben geglaubt, daß eine solche Conferenz sich möglicherweise passend den Verhandlungen anschließen können, die in London stattgefunden haben, über die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie.

Indem ich, auf Befehl meiner Regierung, die Ehre habe die *** Regierung einzuladen, in einer Conferenz mit den Mächten zusammenzutreten, welche das Londoner Protocoll vom 2/23. August 1850 unterschrieben haben, so wie auch Preußen zu einer Zeit und an einem Ort, über die man sich später einigen würde, habe ich die Ehre hinzuzufügen, daß der König geglaubt hat, diesen Wunsch direkt der *** mittheilen zu müssen, in dem er in einer Angelegenheit, welche die ersten und theuersten Interessen Seiner Krone berühren auf das Inständigste an die Freundschaft des *** appellirt. Sr. Majestät hat in dieser Angelegenheit ein Privatschreiben an *** erlassen, welches ich an seine hohe Bestimmung gelangen zu lassen beauftragt bin, und von dem ich anliegend Ew. Excellenz die gebräuchliche Abschrift zuzustellen mich beeile.

Indem ich um Ew. Excellenz erproptes Wohlwollen bitte, um die Gunst einer Audienz bei *** zu erlangen, wage ich es, Ew. Excellenz zu ersuchen, mir eine gefällige Mittheilung über die Entschließungen zukommen zu lassen, welche Ihre Regierung hinsichtlich der Anliegen fassen sollte, die ich in gegenwärtiger Note Ihnen zu unterbreiten die Ehre habe.

Ich benutze u. s. w.

Beilage **E.**

Uebersetzung

des kurzen Memoires über das angebliche Successionsrecht der Sonderburger an das Herzogthum Holstein.

Es ist bekannt, daß mehrere Mitglieder der Sonderburgschen Linie, namentlich die Augustenburger, in verschiedenen Schriften, die augenscheinlich von ihnen selbst herrühren, oder unter ihrem Einfluß geschrieben sind, die Behauptung ausgesprochen haben, daß sie auf den Grund ihrer Abstammung von König Christian I., dem ersten holsteinischen Herzoge aus dem

oldenburgischen Hause, die nächsten Erben des jetzigen Herzogthums Holstein sind, wenn der dänische Königliche Mannsstamm ausstirbt.

Es ist ebenfalls bekannt, daß keine der beiden Hauptlinien aus dem oldenburgischen Hause, weder die Glückstädtsche (dänische) oder die Kielsche (russisch-oldenburgische) eine gleiche Berechtigung für die „abgetheilten Sonderburgischen Seitenlinien anerkannt hat oder anerkennen will, und daß sie beide in dem Punkt einig sind, daß diese Seitenlinien, namentlich die Augustenburger als solche, kein Erbrecht an Holstein haben. Der ausführliche Beweis für das Gesagte findet sich in einer ziemlichen Anzahl Druckschriften, und kann nicht in einigen Blättern wiedergegeben werden, wenn es sich darum handelt, alle die Argumente umzustoßen, die aufgesucht werden könnten, um schlechtbegründete Prätensionen zu beschmücken. Man wird sich daher darauf beschränken, hier eine sehr gedrängte und kurze Darstellung der Gründe zu bringen, auf die sich der Beweis wesentlich stützt.

Zuvörderst muß daran erinnert werden, daß es keineswegs Christian I. ist, welcher das jetzige Holstein in seinem ganzen Umfange erworben hat, sondern vielmehr König Christian VII., der im Jahre 1806 dessen verschiedene Theile vereinigt hat, und daß dieses Herzogthum aus allen den deutschen Landen besteht, die Dänemarks Könige bis zu jener Zeit auf verschiedene Weise und in Folge verschiedener Rechtstitel erworben hatten. Nach Aufhebung des deutschen Reiches wurden nämlich diese Lande durch Patent vom 9. September 1806, unter der gemeinschaftlichen Benennung Herzogthum Holstein, mit dem Staatskörper der dänischen Monarchie als ein in jeder Hinsicht unzertrennlicher Theil derselben verbunden. Und wenn man diese Erklärung angreifen und behaupten wollte, daß Christian VII. nicht dazu berechtigt gewesen wäre — sich stützend sowohl auf den Einfluß, welchen die Aufhebung des deutschen Reiches nothwendig auf die an dasselbe geknüpften Gerechtsame ausüben mußte, so wie auf andere Gründe — durch dieses Patent die beständige Vereinigung dieser Landestheile mit dem Staatskörper der Monarchie zu proclamiren, und somit dieselben der Erbfolge

des dänischen Königsgesetzes zu unterwerfen: so ist es in diesem Fall klar, daß, wenn der Zeitpunkt eintreffen sollte, wo die Vereinigung wegen der Verschiedenheit der Erbfolge nicht weiter sollte fortbestehen können, ein jeder der auf solche Weise unter der gemeinschaftlichen Benennung „Herzogthum Holstein" vereinigten verschiedenen Theile nothwendigerweise nach dem Recht und auf die Weise vererbt werden müssen, welche damals galten, als das Patent von 1806 veröffentlicht ward. Denn der König war nicht berechtigt, seine Erbsuccessoren der Besitzungen zu berauben, welche seine Vorfahren mit vollständig abgesondertem Eigenthumsrecht erworben, und nach dem Art. 19 des Königsgesetzes dem Königlichen Erbfolgegesetz untergelegt haben. Von diesem Standpunkt ausgehend muß man in dem jetzigen Herzogthum Holstein, sowie dasselbe seit 1806 besteht, genau unterscheiden zwischen:

1) den früheren allodialen schauenburgischen Landen, mit Inbegriff der Grafschaft Pinneberg mit der Stadt Altona, der Herrschaft Rantzau und einigen kleineren Districten; und
2) dem früheren Lehnsherzogthum Holstein, in welchem wieder unterschieden werden muß zwischen dem Plönischen District und dem Glückstädtschen oder Kielschen Antheil.

Wir wollen die Ansprüche der Sonderburgischen Seitenlinien und namentlich der Augustenburger auf einen jeden dieser Theile von Holstein näher betrachten..

I.

1) Die fruchtbaren und reichen schauenburgischen Lande an der Elbe verblieben bei einem Zweige dieses alten Grafenhauses, lange nachdem dieses Haus in Holstein und Stormarn ausgestorben und König Christian I. erst Graf und nachher Herzog daselbst geworden war. Diese schauenburgischen Lande, die von dem Lehnsherzogthum Holstein gänzlich getrennt waren, bildeten nämlich beinahe zwei Hundert Jahre lang, während Christian I. und seine Nachkommen das holsteinische Lehen

regierten, eine erbliche, selbstständige, reichsunmittelbare und frei allodiale Grafschaft. Sie wurde in dieser frei allodialen Eigenschaft ausdrücklich durch eine Kaiserliche Confirmation vom 13. September 1619 anerkannt. Die Herzöge von Holstein hatten weder als solche, oder als Descendenten von Christian I. irgend einen Antheil daran.

2) Dieses mußten die Herzöge auch selbst einräumen. Als nämlich 1610 der letzte Graf von Schauenburg, Otto VI., starb, versuchten sie es erst, ob sie ohne welche Schwierigkeit in den Besitz der Grafschaft gelangen könnten, wenn diese als ein zurückgefallener Theil der holsteinischen Verlehnung angesehen würde; aber sie überzeugten sich bald von der Unmöglichkeit, diese falsche Behauptung durchführen zu können, und die beiden in Holstein regierenden Herzöge, König Christian IV. aus der Glückstädtschen Hauptlinie und Herzog Friedrich III. aus der Kielschen Hauptlinie wandten sich deshalb an des verstorbenen Otto's Mutter, die als Allodialerbin der Grafschaft anerkannt war, kauften ihr ihr ganzes Erbe ab, und theilten die Grafschaft unter sich in der Weise, daß der König auf seinen Theil den südlichen größeren Park, die Grafschaft Pinneberg, und der Herzog auf seinen Theil den nördlichen kleineren Park, oder das Amt Barmstedt erhielt. Im Uebrigen beschränkten sie sich einfach darauf, dem Kaiser diesen Kauf und diese Theilung anzuzeigen, ohne jemals daran zu denken, ihr freies Allodial-Eigenthum von ihm zu Lehn zu nehmen; und sie verfuhren mit diesem ihrem freien Allodial-Eigenthum ganz nach ihrem Belieben.

3) Die Herrschaft Pinneberg verblieb seit dieser Zeit als ein besonderes freies Eigenthum bei dem dänischen Königshause. König Christian IV. hinterließ es als Erbtheil an seinen Sohn König Friedrich III., und als dieser 1665 das Königsgesetz (Lex Regia) als das Hausgesetz seines ganzen Stammes erließ, bestimmte er in dem 19. Artikel, daß Alles, was er „in besonderem Eigenthum" (med faer Eiers Ret) besitze, ungetheilt und ungetrennt in die Erbschaft von Dänemarks Erbkönigen übergehen solle. Die Herrschaft Pinneberg hat niemals aufgehört, der Krone als besonderes Eigenthum anzugehören; sie ist

bis zum Jahre 1806 von dem Herzogthum Holstein ganz abgesondert gehalten, und in allen Königlichen Verordnungen als eine besondere Herrschaft bezeichnet worden. Erst im Jahre 1806 und als Holstein aufhörte ein Lehn des deutschen Reichs zu sein, und als ein untrennbarer Theil von der dänischen Monarchie betrachtet wurde, ward die Herrschaft Pinneberg mit unter die Benennung Herzogthum Holstein aufgenommen.

4) Das Amt Barmstedt ward ganz auf die nämliche Weise von Herzog Friedrich III. aus der Kielschen Linie behandelt, nämlich wie ein durchaus freies und das holsteinische Lehn nichts angehendes Lehn.

Herzog Friedrich III. gab einen schlagenden Beweis davon, daß es wirklich ein freies Eigenthum sei, über das er frei schalten könne, indem er im Jahre 1649 das benannte Amt wieder direct an den Grafen Christian Rantzau von Breitenburg verkaufte. Dieser erhielt das Amt als einen „von Holstein seit lange eximirten District", in eine reichsunmittelbare freie Grafschaft Rantzau erhoben, über die der Besitzer durch Testament oder Adoption frei disponiren zu können als berechtigt anerkannt ward. Der zweite Graf von Rantzau machte von diesem Rechte sogleich Gebrauch; denn durch ein Testament vom 10. August 1669, das vom Kaiser 1671 confirmirt ward, setzte er den König Friedrich III. von Dänemark zum Erben der Grafschaft ein, wenn er oder seine männlichen Nachkommen aussterben würden. Als also der letzte regierende Graf von Rantzau im Jahre 1721 auf Veranstaltung seines eigenen Bruders meuchlerisch ermordet und dieser Bruder für bürgerlich todt erklärt worden war, nahm König Friedrich IV von Dänemark in Folge jenes Testamentes die Grafschaft in Besitz. Die Grafschaft Rantzau kam somit unter die Bestimmung des 19ten Artikels des Königsgesetzes, ebenso, wie die Herrschaft Pinneberg und im Patent von 9. September 1806 behandelte man diese Landestheile in ganz gleichartiger Werse. Inzwischen haben, ohngeachtet ihrer Vereinigung mit dem jetzigen Herzogthum Holstein, sowohl Pinneberg als Rantzau ihre besonderen Benennungen und zum Theil eine besondere Administration behalten.

5) Es wird aus diesen kurzen historischen Erläuterungen klar hervorgehen, daß kein Descendent von König Christian I. als solcher, also folglich auch nicht die Augustenburger als solche, das allergeringste Erbrecht an Lande haben können, die dieser König keineswegs besaß, oder an die er jemals rechtliche Ansprüche hatte. Denn man wird sich erinnern, daß diese Besitzthümer erst zwei Jahrhunderte später von den dänischen Königen erworben wurden. Es ward auch ausdrücklich von den Käufern dieser Landestheile ausgesprochen, sowohl von König Christian IV. als von Herzog Friedrich III., in einem in den von ihnen auf solche Weise erworbenen neuen Besitzungen unter dem 16. Mai 1641 errichteten Uebereinkommen. Die Behauptung der Augustenburger, daß Rantzau und Pinneberg zu dem holsteinischen Lehn gehörten, ist nicht bloß durch historische Thatsachen, sondern auch durch öffentliche Staats-Acte widerlegt worden. Und da es in der Wirklichkeit keine andere Person oder anderes Geschlecht giebt, die im Besitz irgend eines rechtlichen Titels an die Succession in den früheren schauenburgischen Allodial-Besitzungen in Holstein sind, so ist es unbestreitbar, daß die Succession in diesen Landen sich nothwendigerweise nach der Erbfolgeordnung richten muß, die in dem Hause des ersten Erwerbers gültig ist, d. h. nach dem 19. Artikel des dänischen Königsgesetzes.

II.

1) Das frühere Lehnsherzogthum Holstein war durch Wahl und Uebereinkunft dem Schwestersohn des letzten Besitzers, Christian I. aus dem Hause Oldenburg, damals schon König von Dänemark, zugefallen. Während zweier Jahrhunderte waren Christian I. und sein Nachfolger in sofern nur Wahlherzöge, als die holsteinischen Stände sich das Recht vorbehalten hatten, einen Herzog unter seinen Nachkommen zu wählen. Der Kaiser ertheilte demnach dem auf solche Weise Gewählten die Belehnung. Durch Theilung zwischen Christian I. Nachfolgern entstanden noch in dieser Wahlperiode die zwei Hauptlinien und eine Seitenlinie von dem oldenburgischen Hause in

Holstein. Die zwei Hauptlinien waren: die ältere (dänische) oder glückstädtische und die jüngere (russisch-gottorpsche) oder kielsche. Den Häuptern dieser zwei Linien wurde von den Ständen gehuldigt und beide waren gleichzeitig Holsteins „regierende Herzöge.“ Die Seitenlinie ward die Sonderburgische genannt und war in Holstein mit einigen secularisirten Klostergütern abgefunden, die drei kleine Aemter, Plön, Ahrensböck und Reinfeld bildeten, aber dem Haupt oder den Häuptern dieser Linie ward von den Ständen nicht gehuldigt, sie hatten keinen Theil an der gemeinschaftlichen Regierung des Herzogthums und führten den Titel „abgetheilte Herren.“

Im Laufe des 17. Jahrhunderts schafften die Häupter der regierenden Hauptlinien mit Einwilligung des Kaisers das Wahlrecht der Stände ganz und gar ab und führten in ihren Linien eine bestimmte Erbfolge durch die Primogenitur-Statute vom 9. Januar 1608 und vom 24. Juli 1650 ein. Dahingegen ward die Seitenlinie niemals in die Primogenitur-Statuten dieser Hauptlinien aufgenommen, und übrigens hat dieselbe niemals für sich oder ihr Paragium irgend ein besonderes Primogenitur-Statut zu Stande gebracht.

2) Aber wenn auch die Erb- und Primogenitur-Statuten sämmtliche Linien der Nachkommen Christian I. umfaßt hätten, so würde diesen deshalb dennoch nicht in Folge des deutschen Lehnrechts, die Succession in dem holsteinischen Lehn gesichert sein. Das deutsche Lehnsrecht räumt nämlich ausdrücklich nur dem Sohn des Sohnessohn des letzten Besitzers ein Erbrecht auf Grund der Geburt ein, und spricht dahingegen den Seitenlinien ein jedes allein auf Grund der Geburt beanspruchtes Erbrecht ab. Dahingegen zeigt dieses nämliche Lehnsrecht diesen Seitenlinien ein Mittel, durch das sie sich ein Successionsrecht im Lehn erhalten können, nämlich: durch die Gesammtbelehnung, oder die Belehnung „zur gesammten Hand.“ Infolge dieser Institution können auch Seitenlinien in einem Lehn succediren, selbst wenn sie keinen wirklichen Mitbesitz daran haben, unter der Bedingung nämlich, daß sie einen Lehnsbrief für das ganze Lehn nachsuchen („muthen“) und erhalten, oder mit andern

Worten eine Belehnung „zur gesammten Hand“ (investitura simultanea, manus communis) und daß sie dadurch einen gewissen imaginären Mit-Besitz (Co-investiturae juris Germanici, Gesammt-Belehnung) erwerben. Aber zugleich war es eine absolute Nothwendigkeit für dieselben, darum nachzusuchen (zu muthen) und dies zur rechten Zeit zu thun, nämlich binnen Jahr und Tag, sobald die Seitenlinien einen andern Chef bekamen oder ein neuer Kaiser die Regierung antritt. In Uebereinstimmung mit der Reichshofraths-Ordnung vom 16. März 1654 und bis zur Aufhebung des deutschen Reiches, ward diese Formalität als eine nicht zu erlassende Bedingung betrachtet, wenn eine Seitenlinie ihr Successionsrecht in den fürstlichen Geschlechtern oder den Reichslehnen bewahren wollte, für die des deutschen Lehnrechts Belehnung zur gesammten Hand in Gültigkeit verblieben war. Die Geburt, oder die direkte Abstammung allein gab keine Art von Successionsrecht. Dieses beruhte allein auf dem Besitz und auf der zur rechten Zeit geschehenen Reservation der Belehnung zur gesammten Hand. Die Versäumniß der Lehns-Muthung und repetita investura brachte den Verlust des Successionsrechts mit sich.

3) Das oldenburgische Haus und das holsteinische Lehn gehörten gerade zu den Geschlechtern und Reichslehnen, für welche diese Belehnung zur gesammten Hand anerkannt worden war. Der sonderburgischen Seitenlinie war nicht, wie den zwei regierenden Hauptlinien von den Ständen gehuldigt worden, sie hatte keinen Antheil an der gemeinschaftlichen Landesregierung und war nicht in den Erb- und Primogenitur-Statuten aufgenommen. Aber die Häuser dieser Seitenlinien beobachteten es lange mit der größen Genauigkeit, ohne Aufenthalt, vom Kaiser Lehnsbriefe für ihren speciellen Landestheil und die „gesammte Hand“ für das ganze Herzogthum zu erwerben. Sie anerkannten es vollständig, wie wichtig diese Formalität zur Aufrechterhaltung des Successionsrechtes war, und Johann der Jüngere, der der Stammvater dieser Seitenlinie ist, hatte in seinem Testament seine Nachkommen ausdrücklich dazu ermahnt, mit größter Sorgfalt zur rechten Zeit die Ernennung

der Simultan-Investitur nachzusuchen, damit eine desfalsige Unterlassung sie nicht der Hoffnung einer seiner Zeit zu erfolgenden Succession beraube. Dieselbe Ermahnung ward 1633 eben von diesen Nachkommen wiederholt, die durch eine ununterbrochene Reihe von Lehnsmuthungen und erhaltenen Lehnsbriefen die „gesammte Hand" bewahrten; und noch im Jahre 1751 den 13. Februar sieht man, daß der Herzog Friedrich Carl von Plön, der die Lehnsmuthungen für die ganze sonderburgische Seitenlinien übernommen hatte, von dem Kaiser einen solchen Lehnsbrief „zur gesammten Hand" für sich und diese Seitenlinien erhielt.

Aber dieses ist auch der letzte kaiserliche Lehnsbrief, den irgend ein Mitglied der sonderburgischen Seitenlinie nachsuchte. Diese Linie ward von beiden regierenden Hauptlinien als durch ihr Paragium abgefunden betrachtet. Dieses Paragium selbst ward durch eine unendliche Anzahl von Theilen in mannigfache kleine Distrikte zerstückelt und alle die abgetheilten Herren „befanden sich in verschuldeten Umständen." Da unter solchen Verhältnissen der plönsche Zweig der sonderburgischen Seitenlinie nahe daran war, zu erlöschen, und da wegen Mangel eines Primogeniturgesetzes für diese Seitenlinie und einer scharfen Absonderung zwischen Allodial- und Lehnsgütern in dem plönschen Distrikt, die Succession in diesem der Gegenstand von Streit und Prätensionen war, und zwar auf der einen Seite zwischen den drei andern sonderburgischen Zweigen und — auf der anderen Seite — zwischen dem zum Allodial-Erbe berechtigten Töchtern des plönischen Herzogs: so wurden unter diesen schwierigen Verhältnissen sämmtliche Herren der sonderburgischen Linie darüber einig, „alles ihr Erb und Recht" an den dänischen König Friedrich V. und „Seine königlichen Erbsuccessoren" zu verkaufen oder gegen entsprechende Erstattung abzustehen.

Auf diese Weise fand auch die Uebertragung statt. Der Repräsentant für das Simullanbelehnungsrecht der ganzen sonderburgischen Seitenlinie, der ebengenannte Herzog Carl Friedrich von Plön unterzeichnete am 29. November 1758, nach vorhergehender Renunciation des augustenburgischen und Beck-glücks-

burgischen Zweiges, einen Cessions-Act, der am 7. und 11. Januar 1759 ratificirt und am 5. März 1761 vom Kaiser confirmirt ward.

4) Dieser Act, oder vielmehr dieser wichtige Tractat hatte doppelte Folgen für die sonderburgische Linie, theils nämlich mit Bezug auf den speciellen plönschen Lehnsdistrikt und theils mit Bezug auf das Successionsrecht in dem übrigen Theile von Holstein, der an die glückstädtischen und kielschen Hauptlinien gehörte.

Für's Erste gab die ganze sonderburgische Seitenlinie für beständig alle Rechte und Forderungen, sowohl feudale als allodiale auf die „plönschen Lande" zu Gunsten der Könige von Dänemark und ihrer königlichen Erbsuccessoren auf. Als Folge hiervon hat kein Descendent dieser Seitenlinie als solcher mehr irgend eine Forderung geltend zu machen an die plönschen Lande, und das dänische Königshaus besitzt selbstfolglich diese Lande als privates und eigenzuständiges Eigenthum (med saer Eyeres Ret), so lange wenigstens als noch ein männlicher Descendent der sonderburgischen Seitenlinie vorhanden ist.

Für's Zweite hörte die ganze sonderburgische Seitenlinie von demselben Augenblick und für beständig auf, um Belehnung zur gesammten Hand für das ganze holsteinische Lehnsherzogthum nachzusuchen, die auch wohl schwerlich ihr ertheilt worden wäre, — und gab so das einzigste Mittel auf, durch das ein Successionsrecht im Verlauf der Zeit möglicher Weise hätte bewahrt werden können. Daraus folgt, daß kein Mitglied aus der sonderburgischen Seitenlinie, als solches, und also kein Augustenburger, als solcher, für Holstein successionsberechtigt ist, weder was den glückstädtischen noch was den kielschen Antheil betrifft.

Hinsichtlich des kielschen Theiles haben die Sonderburger zur Vertheidigung ihres vermeintlichen Successionsrechts behauptet, daß dieser Theil von Holstein auf alle Fälle an die Stelle von Oldenburg träte; und, sagen sie, da nun Oldenburg im Jahr 1671 von ihnen dem König mit Vorbehalt des

Zurückfalls beim Erlöschen des Königlichen überlassen wurde, so mußte der sogenannte kielsche Theil von Holstein in diesem Fall als Aequivalent für Oldenburg an die Sonderburger übergehen. Aber es ist leicht, die Unhaltbarkeit dieser Behauptung darzuthun. Man muß nämlich vor Allem erinnern, daß die Sonderburger nichts Anderes hatten, als eine einfache „Expectance“ auf Oldenburg und keinen wirklichen Besitz, der erst durch Belehnung erwirkt werden konnte und daß, da nach der Aufhebung des deutschen Reiches keine Belehnung mehr stattfinden kann, eine jede Verwirklichung von Expectanzen eine Unmöglichkeit wird. Dazu kann man noch die Bemerkung fügen, daß die Augustenburger, noch vor der Auflösung des deutschen Reiches, nicht undeutlich das Recht aufgegeben haben, auf das die Expectanz ihnen vielleicht einige Ansprüche hätte geben können. Sie machten nämlich im Jahre 1671 keine Forderungen an Oldenburg geltend, da dieses Land sonst nach dem Erlöschen des plönschen Zweiges ihnen zugefallen wäre, und sie legten weder Protest noch Reservation ein, als Oldenburg 1773 „frei vor jeder Prätension“ der kielschen Hauptlinie überlassen wurde.

Das Resultat dieser historischen Deduction wird also, daß weder die Sonderburger und selbstfolglich ebenso wenig die Augustenburger, auf Grund ihrer direkten Abstammung von Christian I. irgend ein Successionsrecht an irgend einen Theil des jetzigen Herzogthum Holsteins ererbt haben können, und namentlich:

a) nicht an die früheren schauenburgischen Lande, weil diese keineswegs in Christian I. Besitz gewesen sind und nicht zu dem holsteinischen Lehnsherzogthum gehört haben, sondern als freies Eigenthum an Dänemarks Königshaus gekommen sind, an das kein Anderer irgend welche Forderungen hatte;

b) nicht an die früheren plönschen Lande, weil diese grade von der sonderburgischen Linie für beständig an die Könige von Dänemark und deren königliche Erben und Nachfolger abgetreten sind; und endlich

c) nicht an den übrigen Theil des früheren Lehnsherzogthum Holstein, weder an den glückstädtschen noch an den kielschen Antheil, weil diese Lande in Folge des deutschen Lehnrechts nicht an irgend eine Seitenlinie gelangen gelangen konnten, der die Investitur zur gesammten Hand mangelt.

Beilage F.

Uebersetzung

der Note vom 30. September 1851 von Sr. Excellenz dem Baron von Manteuffel, Conseilspräsidenten und Minister des Auswärtigen Sr. Majestät des Königs von Preußen an den Herrn Grafen Bille Brahe, dänischer Minister in Berlin.

Der unterzeichnete Conseilspräsident und Minister des Auswärtigen Sr. Majestät des Königs von Preußen, hat die Ehre gehabt, die Note entgegen zu nehmen, welche der Herr Graf Bille-Brahe, Gesandter Sr. Majestät des Königs von Dänemarks in außerordentlicher Mission, ihn am 26. d. M. in Bezug auf die dänische Erbfolgefrage zuzustellen die Güte gehabt hat.

Der Unterzeichnete hat sich beeilt diese wichtige Mittheilung dem Könige, seinem hohen Herrn vorzulegen. Je mehr Sr. Majestät immer die wichtigen politischen Interessen nach ihrem rechten Werthe gewürdigt haben, welche die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie erfordern, um so mehr wünscht Se. Majestät aufs Innigste, daß das Werk gelingen

möge, das Sr. Majestät der König von Dänemark unter Mitwirkung der Großmächte zur Ausführung zu bringen sich vorgenommen hat. Sr. Majestät läßt der hochherzigen Denkweise alle Gerechtigkeit widerfahren, die zu den freiwilligen Renunciationen führte, welche zum Zweck haben, eine Combination zu erleichtern, welche alle die Rechte und Prätensionen an die verschiedenen Theile der dänischen Monarchie auf Ihre Hoheiten den Prinzen Christian von Glücksburg und seine Gemahlin, Prinzessin Louise von Hessen, übertragen wurde. Se. Majestät trägt daher kein Bedenken, Seine Einwilligung der Annahme des Princips zu geben, nach welchem der Besitzstand der jetzt unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs vereinigten Landen in seiner Integrität aufrecht erhalten werden soll, und Allerhöchstderselbe stimmt ebenfalls den Arrangements bei, nach welchen der Prinz Christian von Glücksburg, in Verbindung (conjoientement) mit seiner Gemahlin, der Prinzessin Louise und Ihrer männlichen Nachkommenschaft, als präsumtive Erben des dänischen Thrones anerkannt werden sollen.

Indem er den Herrn Grafen Bille-Brahe ersucht, gegenwärtige Note zu Sr. Majestät des Königs von Dänemark und Seiner Regierung Kenntniß zu bringen, hat der Unterzeichnete die Ehre hinzuzufügen, daß er hier nur den Ausdruck der Gedanken wiederholt, welche der König, sein hoher Herr, bereits in der Antwort auf die in der Note vom 26. dieses Monats erwähnten Brief Sr. Maj. des Königs von Dänemark ausgesprochen hat.

Der Unterzeichnete benutzt mit Vergnügen die Gelegenheit, dem Herrn Grafen Bille-Brahe die Versicherung seiner Hochachtung zu geben.

Berlin, den 30. September 1851.

(gezeichnet) Manteuffel.

Beilage G.

Uebersetzung

des Tractates, abgeschlossen in London den 8. Mai 1852.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen,

Der Prinz-Präsident der französischen Republik,

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Großbritanniens und Irland,

Sr. Majestät der König von Preußen,

Sr. Majestät der Kaiser von Rußland,

Sr. Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben in Betracht, daß die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, als in Verbindung stehend mit den hauptsächlichsten Interessen des europäischen Gleichgewichts, von großer Bedeutung für die Aufrechthaltung des Friedens ist, und daß eine Combination, welche zur Erbfolge in der Gesammtheit der jetzt unter dem Scepter Sr. Majestät, die männliche Descendenz mit Ausschließung der Frauen beriefe, das beste Mittel sein würde, die Integrität dieser Monarchie zu sichern, beschlossen, auf die Einladung Sr. Majestät des Königs von Dänemark, einen Tractat einzugehen, um den diese Successionsfolge be reffenden Arrangements durch einen europäischen Anerkennungsact eine weitere Bürgschaft (un gage additionel) zu geben.

Demzufolge haben die hohen contrahirenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Dänemark: den Herrn Christian v. Bille (folgen Titel und Orden).

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich 2c.: Herrn Ludwig Carl Freiherrn v. Kübeck (folgen Titel und Orden).

Der Prinz-Präsident der französischen Republik: Herrn Alexander Colonna Graf Walewsky (folgen Titel und Orden).

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland: den sehr ehrenwerthen Jacob Howard Graf v. Malmesbury, Viscount Fitzharris, Baron Malmesbury (f. w. o.).

Se. Majestät der König von Preußen: Herrn Christian Carl Josias Bunsen (f. w. o.)

Se. Majestät der Kaiser von Rußland: Herrn Philipp Baron Brunow (f. w. o.).

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen: Herrn Johann Gotthard Baron v. Rehausen (f. w. o.).

Welche, nachdem sie sich ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, über folgende Artikel einig geworden sind:

Artikel I.

Da Se. Majestät der König von Dänemark, nachdem Sie die Interessen Ihrer Monarchie in reifliche Ueberlegung gezogen, mit Einwilligung Sr. Königlichen Hoheit des Erbprinzen und Seiner nächsten durch das dänische Königsgesetz zur Erbfolge berufenen Cognaten, so wie auch nach Verabredung mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, dem Haupt der älteren Linie des holstein-gottorpschen Hauses, erklärt hat, die Erbfolge in Seinen Staaten so ordnen zu wollen, daß Seine Krone in Ermangelung männlicher Descendenten in gerader Linie von König Friedrich III. von Dänemark übergehen soll auf Se. Hoheit den Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und auf das aus der Ehe dieses Prinzen mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, entsprungene Geschlecht, nach dem Recht der Erstgeburt und von Mann auf Mann, — so sind die hohen contrahirenden Theile, in Anerkennung der weisen Zwecke, welche zu der eventuellen Annahme dieser Combination

geführt haben, durch einen gemeinschaftlichen Vertrag dahin übereingekommen, für den Fall, das die vorhergesehene Eventualität zur Wirklichkeit würde, Sr. Hoheit den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seiner aus seiner Heirath mit der benannten Prinzessin in gleicher Linie absteigenden männlichen Descendenz Successionsrecht an alle die Lande anzuerkennen, welche jetzt unter Sr. Majestät des Königs von Dänemark Scepter vereinigt sind.

Artikel II.

Die hohen contrahirenden Mächte, indem sie das Princip der Integrität der dänischen Monarchie als fortbestehend anerkennen (reconnaissant comme permanent le principe de l'intégrité de la Monarchie Danoise) verpflichten sich, die weiteren Erörterungen (les ouvertures ultérieures) in Erwägung zu ziehen, welche Se. Majestät der König von Dänemark für gut befinden würde, ihnen zukommen zu lassen, wenn, was Gott verhüten möge, Gefahr vorhanden würde, daß die männliche Abkommenschaft in directer Linie von Sr. Hoheit dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg aus seiner Ehe mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg aussterben könnte.

Artikel III.

Es ist ausdrücklich zu bemerken, daß Se. Majestät der König von Dänemark Rechte und Verpflichtungen hinsichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie diese Rechte und Verpflichtungen durch die Bundesacte von 1815 und durch das bestehende Bundesrecht festgestellt sind, keiner Veränderung durch gegenwärtigen Tractat unterliegen.

Artikel IV.

Die hohen contrahirenden Mächte behalten sich es vor, gegenwärtigen Tractat zur Kenntniß der übrigen Mächte, mit der Einladung demselben beizutreten, zu bringen.

Artikel V.

Gegenwärtiger Tractat wird ratificirt, und die Ratificationen werden in London im Lauf von sechs Wochen oder früher ausgewechselt werden.

Zur Bekräftigung dieses haben die resp. Bevollmächtigten dasselbe unterschrieben und ihr Wappensiegel beigedruckt.

Gegeben in London, den 8. Mai im Jahre achtzehnhundert und zweiundfunfzig.

Unterzeichnet:

(L. S.) Bille. (L. S.) Kübeck.
(L. S.) Walewsky.
(L. S.) Malmesbury.
(L. S.) Bunsen.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) Rehausen.

Beilage H.

Uebersetzung

der Note, welche der Kaiserl. russische Gesandte am Hofe Ihrer Majestät von Großbritannien an den Kammerherrn v. Bille, Gesandten Dänemarks am $\frac{\text{26. April}}{\text{6. Mai}}$ 1852 in London übergab.

Der Unterzeichnete, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Kaisers von Rußland bei Ihrer britischen Majestät hat, nachdem er ermächtigt war, zugleich mit Sr. Excellenz dem Kammerherrn v. Bille, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs von Dänemark, den heute abgeschlossenen Tractat zu unterzeichnen, den Befehl erhalten, gleichzeitig demselben gegenwärtige Note zu überreichen, zu deren Zweck die im Warschauer Protokoll vom 24. Mai / 5. Juni 1851 bezeichneten Reservationen in Erinnerung zu bringen und zu erneuern, welches Protokoll, nachdem es mit Sr. Maj. des Kaisers von Rußland

und Sr. Mäj. des Königs von Dänemark Sanction versehen worden, den Cabinetten mitgetheilt worden ist, welche gegenwärtige Tractate unterschrieben haben.

Der § 3 dieses Protocolls lautet so: „Seinerseits von dem Wunsch geleitet, die Ansprüche zu vervollständigen, die aus diesen Renunciationen hervorgehen, um auf diese Weise eine Combination zu fördern, die von so großer Wichtigkeit sein würde für die Aufrechthaltung der Integrität der dänischen Monarchie, ist Se. Maj. der Kaiser von Rußland bereit, auf die eventuellen Rechte zu verzichten, die ihm zustehen möchten, zu Gunsten des Prinzen Christian und seiner männlichen Nachkommen.

Doch muß bemerkt werden:

— daß die eventuellen Rechte der zwei jüngern holstein-gottorpschen Linien ausdrücklich vorbehalten werden;

— daß die Rechte, auf welche der hohe Chef der älteren Linie für sich und seine männlichen Nachkommen zu Gunsten des Prinzen Christian, und seiner männlichen Nachkommen verzichtet hat, wieder an das russische Kaiserhaus zurückfallen sollen, wenn — was Gott verhüten wolle — des Prinzen Christian männliche Nachkommenschaft aussterben sollte; so wie:

— daß, weil Maj. des Kaisers Renunciation hauptsächlich in der Absicht geschehen wird, die Combination zu erleichtern, welche die wichtigsten Interessen der dänischen Monarchie erfordern, die so angebotene Renunciation aufhören wird verbindlich zu sein, wenn die Combination selbst mißglücken sollte."

Indem der Unterzeichnete auf diese Weise nach dem Befehl seines Hofes obenerwähnten Vorbehalt erneuert, benutzt er die Gelegenheit 2c. 2c.

London, den 26. April / 8. Mai 1852.

(Unterz.) Brunnow.

Beilage I.

Uebersetzung

der Antworts-Note des Königl. dänischen Gesandten von Bille auf die vorhergehende Note. — Datirt London, 24. Mai 1852.

Der Unterzeichnete, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs von Dänemark bei Ihrer britischen Majestät hat sich beeilt, seinem Gouvernement die Note zuzustellen, die Se. Exc. der Herr Baron v. Brunnow, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Kaisers von Rußland ihm am 26. April / 8. Mai d. J. auf Befehl seines Hofes ihm zuzustellen die Ehre gab, zu dem Zweck die im Warschauer Protocoll 24. Mai / 5. Juni 1851 bezeichneten Reservationen in Erinnerung zu bringen und zu erneuern, von welchem Protocoll der § 3 folgendermaßen lautet:

(S. den § 3 in der vorangehenden Beilage.)

Nachdem benannte Note darauf in Sr. Maj. des Königs von Dänemark Archiv niedergelegt worden, hat der Unterzeichnete Befehl erhalten, solches Sr. Exc. dem Herrn Baron v. Brunnow anzuzeigen. Im Uebrigen ist er beauftragt zu erklären, daß auch seine Regierung von der Voraussetzung ausgeht, daß die Bestimmungen im Tractat vom 8. d. M. die Beschaffenheit der erwähnten Reservationen weder in irgend einer Weise ändern (alterer) können noch dürfen, welche nach der Unterzeichnung die nämliche Kraft und Bedeutung bewahren werden, welche sie vor der Abschließung desselben hatten.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc. ꝛc.

London, den 24. Mai 1852.

(Unterz.) Bille.

Die Botschaft

Sr. Majestät

des Königs von Dänemark

und

das Wegener'sche Attentat.

Vorwort, Beilagen

und

Anmerkungen,

nebst

deutscher Uebersetzung des „Manuscripts".

Altona.
Adolf Lehmkuhl & Comp.
1853.

Fr

[illegible]
[illegible]